

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/2510

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 16/3110

Berichtersteller: Abg. Fritz Güntzler (CDU)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt Ihnen in der Drucksache 16/3110 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP und gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Linken den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen. Dieser Empfehlung hat sich der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen mit gleichlautendem Abstimmungsergebnis angeschlossen.

Die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bemängelten, dass für die Beratung des Entwurfs und damit auch für eine gründliche Überarbeitung des bisherigen Rechts nicht genug Beratungszeit zur Verfügung gestanden habe. Im Übrigen haben diese Fraktionen den Gesetzentwurf insbesondere wegen der Änderungen im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen (Artikel 1 § 135) insgesamt abgelehnt.

Die Artikel 4 und 5 (Änderungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung) sind im Laufe des Beratungsverfahrens aus dem Gesetzentwurf ausgegliedert und als eigener Gesetzentwurf (Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Bestimmungen - Drs. 16/2866) in den Landtag eingebracht worden, um im Hinblick auf die nächsten Kommunalwahlen die Änderungen noch rechtzeitig verabschieden zu können.

Den zu den anderen Artikeln empfohlenen Änderungen liegen im Einzelnen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz):

Zu § 1:

In Absatz 2 wird empfohlen, die Wendung „aufgrund einer Rechtsvorschrift“ zu streichen. Sie ist neben den Worten „durch Rechtsvorschrift“, die die im bisherigen Recht häufig benutzte Wendung „durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes“ ersetzen, überflüssig, weil mit dem Begriff „Rechtsvorschrift“ in diesem Gesetz sowohl Parlamentsgesetze als auch Verordnungen und Satzungen erfasst werden sollen.

Zu § 2:

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hat darauf hingewiesen, dass Absatz 2 überflüssig sei, soweit er die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Artikels 57 Abs. 3 wiederhole, weil solche verfassungsrechtlichen Gewährleistungen durch das einfache Recht nicht nochmals betont werden müssten. Zudem bereite die Auslegung des Artikels 57 NV im Hinblick auf die Aufgabenträgerschaft der Gemeinden ohnehin Schwierigkeiten. Da die Vorschrift aber von zentraler Bedeutung für die Kommunalen Spitzenverbände ist, empfiehlt der Ausschuss an ihr festzuhalten, wobei

die Formulierung der Entwurfsfassung - wie bisher (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 NGO) - weitestgehend an den Wortlaut der Verfassung angeglichen werden und zudem auf die Vorschrift des Artikels 57 Abs. 3 NV ausdrücklich hinweisen soll, um den bezweckten Programmsatzcharakter der Regelung zu unterstreichen. Eine konkrete Übertragung von Aufgaben soll mit der Vorschrift hingegen nicht verbunden sein. Auf Empfehlung des Rechtsausschusses soll auch der im Verfassungswortlaut enthaltene bestimmte Artikel „die“ nicht in den Wortlaut des Gesetzes übernommen werden, um dem Missverständnis vorzubeugen, nur die gegenwärtig gültigen Rechtsvorschriften könnten „etwas anderes“ bestimmen. Vielmehr sollen solche „anderen Bestimmungen“ auch zukünftig in Rechtsvorschriften möglich sein.

In Absatz 3 wird die Streichung des Satzes 1 Halbsatz 1 empfohlen. Dass Samtgemeinden das Recht der Selbstverwaltung haben, ergibt sich nunmehr schon aus § 1 Abs. 1 („Selbstverwaltung“), in dem die Samtgemeinden ausdrücklich genannt werden. Gleiches gilt auch für Absatz 2 Satz 2, weil sich der Regelungsgehalt bereits unmittelbar aus § 2 Nr. 1 BeamtStG ergibt. Danach haben unter anderem Gemeindeverbände das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben.

Zu § 3:

Die Empfehlung zu Absatz 3 passt die Formulierung an die neue Systematik des Entwurfs an, wonach grundsätzlich der Begriff „Rechtsvorschriften“ gewählt wird, wenn sowohl Parlamentsgesetze als auch Satzungen und Verordnungen gemeint sind.

Zu § 5:

In Absatz 1 Nr. 3 soll der Klammerzusatz entfallen, da es bei dem in Bezug genommenen § 3 Abs. 2 und 3 nicht nur und nicht ausdrücklich um freiwillig übernommene Aufgaben geht. Die empfohlenen Ergänzungen des Absatzes 1 Nr. 4 dienen der Präzisierung und der Angleichung an den Verfassungswortlaut des in Bezug genommenen Artikels 57 Abs. 4 NV, wonach keine Aufgaben „als eigene Aufgaben“ zugewiesen werden, sondern Pflichtaufgaben „zur Erfüllung in eigener Verantwortung“ zugewiesen werden können.

In Absatz 3 Satz 1 soll das Wort „freiwillig“ zur besseren Verständlichkeit erst nach dem Wort „Samtgemeinden“ eingefügt werden.

Zu § 6:

Die zu Absatz 1 Satz 1 empfohlene Formulierung dient der Präzisierung, da durch Artikel 57 Abs. 4 NV selbst keine Aufgaben übertragen werden; dieser ermächtigt nur zur Aufgabenübertragung. Die empfohlene Ergänzung des Absatzes 1 Satz 2 soll klarstellen, dass es sich um eine Aufangregelung handelt, die nicht gilt, wenn durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Solche anderen Regelungen enthalten zum Beispiel die Sondervorschriften über die Aufgaben der Region Hannover, §§ 158 ff.

Die Empfehlung zu Absatz 3 Satz 1 dient der Behebung einer sprachlichen Unstimmigkeit: Die Kommunen sind nämlich gerade nicht zur Geheimhaltung „aller“ Angelegenheiten verpflichtet, sondern nur derjenigen, die im „wenn-Satz“ aufgeführt sind.

Zu § 8:

Absatz 3 soll der bisherigen Regelung in § 5 a Abs. 2 NGO entsprechen, dessen (allgemeinere) Verweisung auch die Regelungen der Stellvertretung umfasste; die Vorschrift soll daher entsprechend ergänzt werden. Im Übrigen wird eine Anpassung an den Wortlaut des § 9 Abs. 1 Satz 1 („tätig“) empfohlen.

Zu § 9:

Die in Absatz 1 Satz 2 der Entwurfsfassung benutzte Wendung „neben- oder ehrenamtlich“ hat nicht zwingend den gleichen Bedeutungsgehalt wie das in § 8 Abs. 3 und im bisher geltenden Recht verwendete „nicht hauptberuflich“. Da eine materielle Änderung nicht beabsichtigt ist, soll die Terminologie daher - wie bisher - einheitlich verwendet werden.

Zu § 10:

In Anlehnung an die bisherige Fassung des § 6 NGO („Satzungsgewalt“) wird empfohlen, als Überschrift das Wort „Satzungen“ zu verwenden. Die in der Entwurfsfassung benutzte Überschrift entspricht zwar dem Ansatz des Entwurfs, alle Gesetze im formellen und im materiellen Sinne pauschal als „Rechtsvorschriften“ zu bezeichnen. In der Vorschrift geht es aber vornehmlich um Satzungen; die für Satzungen geltenden Vorschriften sollen zudem nach Absatz 6 auf Verordnungen und Genehmigungen für Flächennutzungspläne (die im Übrigen keine Rechtsvorschriften sind) nur entsprechende Anwendung finden.

Absatz 2 Satz 3 der Entwurfsfassung hat nunmehr durch die Aufteilung der bisherigen Regelung in die Sätze 1 und 2 einen falschen Bezug. Dieser wird durch die empfohlene ausdrückliche Bezugnahme auf Satz 1 richtig gestellt.

Zu § 11:

Die zu Absatz 2 empfohlenen Formulierungen passen den Entwurf an die noch geltende Rechtslage an, da insoweit keine Änderung beabsichtigt ist. Bisher wurde in § 2 Abs. 3 der maßgeblichen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) zwischen - zulässigen - amtlichen Bekanntmachungen und - nur eingeschränkt zulässigen - anderen Veröffentlichungen unterschieden (vgl. näher Wefelmeier in KVR-NGO, § 6 Rn. 47 b). Diese Unterscheidung ergibt sich nun auch aus den Empfehlungen zu den Sätzen 4 bis 6 des Absatzes 2: Absatz 2 Satz 4 erfasst die - neben der Verkündung von Rechtsvorschriften - zulässige Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der das Amtsblatt herausgebenden Kommune(n), während Absatz 2 Satz 5 dem entsprechende Veröffentlichungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zulässt. Absatz 2 Satz 6 bezieht sich nur auf sonstige (andere) Veröffentlichungen, die - wie bisher - nur eingeschränkt zulässig sind.

Damit keine Unsicherheiten über den wichtigen Zeitpunkt der Verkündung entstehen können, wird zu Absatz 3 empfohlen, darauf zu verzichten, für die Verkündung mehrere Voraussetzungen vorzusehen, nämlich einerseits die Bereitstellung im Internet und andererseits den konstitutiven Hinweis in einer örtlichen Zeitung auf die Internetadresse und das Einsichtsrecht nach § 10 Abs. 4 (Satz 1 und Absatz 5 Nr. 3 der Entwurfsfassung). Die Beibehaltung der Entwurfsfassung könnte nämlich dazu führen, dass der Bürger eine Satzung im Internet einsieht und für wirksam hält, die aber noch gar nicht verkündet ist, weil der Hinweis in der örtlichen Tageszeitung noch nicht erfolgt ist (vgl. zur Problematik näher Guckelberger, Der Übergang zur <ausschließlich> elektronischen Gesetzgebung, S. 55 m. w. N.). Da der Hinweis in der Tageszeitung lediglich den Zweck haben soll, den Bürgern den Zugang zu der Satzung zu erleichtern, wird in Absatz 3 Satz 1 deshalb empfohlen, den Verkündungszeitpunkt lediglich an den Zeitpunkt der Bereitstellung im Internet zu knüpfen und dabei den Tag der Bereitstellung zwingend anzugeben. Die in den empfohlenen Absatz 3 Satz 1/1 verlagerte Notwendigkeit der Veröffentlichung der Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, ist dann keine Verkündungsvoraussetzung mehr, sondern hat (nur noch) eine hinweisende Funktion für den Rechtsanwender. Der nach der Entwurfsfassung neben der Nennung der Internetadresse erforderliche Hinweis auf das Einsichtsrecht nach § 10 Abs. 4 soll zur Vereinfachung des Verfahrens entfallen, da auch bei den anderen Formen der Verkündung nicht eigens auf das Einsichtsrecht hingewiesen wird und dieses Recht unabhängig von der Form der Verkündung besteht. Die empfohlene Ergänzung in Satz 2 des Absatzes 3 dient der Klarstellung. Die zu Absatz 3 Satz 3 empfohlene Wendung „in der verkündeten Fassung“ bringt das Gewollte klarer zum Ausdruck: Die

Regelung dient der Sicherung der Authentizität der Rechtsvorschrift, also dem Schutz vor unbefugten Veränderungen. Im Übrigen handelt es sich um sprachliche Präzisierungen; Gleiches gilt für die Empfehlungen zu Satz 4 des Absatzes 3.

Entsprechend der zu Absatz 3 Satz 1 empfohlenen Systematik soll in Absatz 5 Nr. 3 der Verkündungszeitpunkt (nur noch) an die dortige Bereitstellung im Internet geknüpft werden.

Es wird empfohlen, in Absatz 6 Satz 1 auch die öffentlichen Bekanntmachungen nach diesem Gesetz mit aufzunehmen, für die die für Verkündungen geltenden Vorschriften entsprechend gelten sollen. Der Entwurf unterscheidet nämlich - anders als bislang - nun zwischen Verkündungen und öffentlichen Bekanntmachungen, ohne jedoch zu regeln, welche Voraussetzungen für öffentliche Bekanntmachungen der Kommunen nach diesem Gesetz gelten sollen.

Zu § 14:

Zu Satz 2 wird zur besseren Verständlichkeit eine positive Formulierung empfohlen.

Zu § 15:

Die Landeshauptstadt Hannover ist regionsangehörige Gemeinde im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1; zur Vermeidung von Missverständnissen soll daher die in § 14 Abs. 1 Satz 1 eingeführte Legaldefinition auch in Absatz 1 verwendet werden. Andererseits soll aber in einem zweiten Halbsatz das nach dem Entwurf unbestimmte Verhältnis zu § 14 Abs. 2 Satz 2 klargestellt werden. Die dort geregelte grundsätzliche Anwendbarkeit der für kreisangehörige Gemeinden geltenden Regelungen soll für die Landeshauptstadt gerade nicht gelten; diese hat vielmehr nach Absatz 2 die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.

Bei Absatz 3 handelt es sich um eine andere Bestimmung i. S. d. Absatzes 2 Satz 2. Der im Entwurf enthaltene Hinweis auf die Vorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 1 trägt insoweit zur Verdeutlichung des Regelungsinhalts nichts bei und wird deshalb zur Streichung empfohlen.

Zu § 17:

Die Empfehlung zu Satz 2 entspricht der bisherigen Formulierung (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 4 NGO). Diese ist vorzugswürdig, weil der Regelungsgehalt klarer zum Ausdruck kommt.

Zu § 19:

Der in Absatz 1 empfohlene neue Satz 3 dient im Hinblick darauf, dass die Samtgemeinden auch von Satz 1 und von Absatz 2 erfasst werden, der Klarstellung des weiteren Verfahrens.

In Absatz 2 soll die präzisere Formulierung des bisherigen Gesetzes bzgl. des Fristablaufes (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 3 NGO) beibehalten werden; Gleiches gilt für Absatz 4 Satz 2. Dessen weitere Ergänzungen beruhen auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP, der dazu dienen soll, Kurorte, deren Anerkennung mindestens zwanzig Jahre wirksam war, den Kurorten gleichzustellen, die den Namensbestandteil „Bad“ bereits bei Inkrafttreten der Niedersächsischen Gemeindeordnung geführt haben und diesen aus Bestandsschutzgründen daher auch dann weiterführen dürfen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Zu § 25:

Zu Absatz 3 Satz 2 wird eine sprachliche Präzisierung empfohlen.

Zu § 26:

Die zu den Absätzen 1, 1/1 und 2 vorgeschlagenen Empfehlungen dienen dazu, den bisherigen Rechtszustand (vgl. § 19 Abs. 1 und 2 NGO) zu erhalten. Die Entwurfsfassung würde durch die dortige Neuordnung dazu führen, dass die Kommunalaufsichtsbehörde keine Bestimmungen mehr über die Einrichtungen von Ortschaften treffen dürfte, was jedoch nicht beabsichtigt ist.

Zu § 27:

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 1 die bisherige Formulierung „ersucht“ (§ 20 Abs. 3 Satz 3 NGO). Sie ist im Hinblick auf die Formulierungen z. B. in der Grundbuchordnung (vgl. § 29 Abs. 3 GBO) präziser.

Zu § 28:

Da die Vorschrift grundlegende Begriffsbestimmungen enthält, sollen die umfassenden Wohnsitzbestimmungen, die erst in § 48 der Entwurfsfassung zu finden sind, in Absatz 1 als Sätze 2 bis 5 (vor)verlagert werden.

Zu § 30:

Zu Absatz 1 wird die Beibehaltung der bisherigen, auf § 17 Abs. 1 DGO zurückgehenden Formulierung empfohlen, da die „Lasten der Gemeinde“ nicht notwendig gleichbedeutend mit den Kosten der gemeindlichen Einrichtungen sind, sondern nach traditionellem Verständnis etwa auch Hand- und Spanndienste erfassen. Im Übrigen wird durch die Formulierung der Entwurfsfassung auch der falsche Eindruck erweckt, die Kosten aller gemeindlichen Einrichtungen seien zwingend auf die Bürgerinnen und Bürger umzulegen. Für die Frage der Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen sind jedoch die Vorschriften der §§ 5, 6 NKAG einschlägig.

Zu § 31:

Einem Änderungsvorschlag der Fraktion der Linken, wonach die in der Entwurfsfassung vorgesehene - und dem bisherigen Recht entsprechende - Staffelung der Anzahl der erforderlichen Unterschriften in Absatz 1 Satz 5 durch eine für alle Kommunen geltendes Quorum von einem Prozent der unterschriftsberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner, höchstens jedoch 1 000 Unterschriften, ersetzt werden sollte, ist der Ausschuss mehrheitlich nicht gefolgt.

Der Ausschuss empfiehlt hingegen - einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP folgend - Ergänzungen zu Absatz 4, die der Angleichung der Vorschrift an die künftige Regelung zur Berechnung der Dreimonatsfrist in § 48 Abs. 1 Satz 6 dienen.

Zu § 32:

Der Ausschuss empfiehlt, die Vorschrift unverändert anzunehmen; den Änderungsvorschlägen der Fraktion der Linken zu Absatz 2 (Streichung der Ziffern 5 und 6), zu Absatz 4, (Absenkung des erforderlichen Quorums und Staffelung nach Einwohnerzahl der Kommunen) und Absatz 6 („aufschiebende Wirkung“ eines zulässigen Bürgerbegehrens), ist der Ausschuss mehrheitlich nicht gefolgt.

Zu § 33:

Der zu Absatz 1 empfohlene neue Satz 1 beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP; Gleiches gilt für den empfohlenen neuen Absatz 1/1. Die Empfehlungen dienen dazu, das Verfahren zur Durchführung von Bürgerentscheiden insbesondere bzgl. der Regelungen zu

Abstimmungstag, Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten, Öffnungszeiten und Anzahl der Abstimmungsräume sowie der Abstimmung in Briefform an die bei Wahlen geltenden Bestimmungen anzugleichen.

Zu § 35:

Die Empfehlung, in einem neuen Satz 1/1 klarzustellen, dass Bürgerbefragungen unzulässig sind, wenn es um die Angelegenheiten der einzelnen Mitglieder der Vertretung, des Hauptausschusses, der Stadtbezirksräte, der Ortsräte und der Ausschüsse sowie der Beschäftigten der Kommune geht, beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP, dem auch die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen inhaltlich gefolgt ist. Der Empfehlung liegt die Erwägung zugrunde, dass der Diskussion von Personalangelegenheiten in der Öffentlichkeit in der Regel die Berechtigten Interessen der Betroffenen an der Geheimhaltung ihrer Verhältnisse entgegenstehen und dass die Rechtsverhältnisse der Betroffenen zudem durch das Kommunalverfassungs-, das Beamten- und das Tarifrecht eingehend geregelt werden. Die Fraktion der Linken sieht in der Empfehlung hingegen eine zusätzliche Einschränkung von Bürgerbefragungen, die abgelehnt werde.

Zu § 36:

Satz 1 soll um die Samtgemeinden ergänzt werden, die in die Entwurfsfassung versehentlich nicht mit aufgenommen worden sind.

Zu § 37:

Es wird empfohlen, die Samtgemeinden zu streichen, da ansonsten das Verhältnis zu § 97 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 unklar wäre. Danach erfüllen die Samtgemeinden die in § 37 genannten Aufgaben für ihre Mitgliedsgemeinden.

Zu § 38:

Die empfohlene Ergänzung des Absatzes 3 dient der besseren Abgrenzung zur Aufhebung der Übertragung der ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 39 und stellt klar, dass es hier um eine Aufhebung gegen den Willen des ehrenamtlich Tätigen geht. Ansonsten könnte der Eindruck erweckt werden, dass eine einvernehmliche Aufhebung bei einer Übertragung auf Zeit unzulässig ist.

Zu § 41:

Der bisher verwendete Zusatz „im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 1 NGO) soll zur Klarstellung, welche Form der Lebenspartnerschaft gemeint ist, in Absatz 1 Nrn. 2 und 4 wieder aufgenommen werden.

Zu § 42:

Zu Absatz 1 wird eine sprachliche Überarbeitung des schwer verständlichen Satzes 2 empfohlen.

Zu § 43:

Die empfohlene Ergänzung des Satzes 1 soll klarstellen, dass die Belehrung vor der Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen hat. Das ist auch bisher schon für erforderlich gehalten worden (vgl. auch Behrens in KVR-NGO, § 28 Rn. 2).

Zu § 44:

Die zu Absatz 1 vorgeschlagene Ergänzung des Satzes 1 dient der Klarstellung, dass der Verdienstausfall auch künftig nachgewiesen werden muss. Die Ansprüche auf Nachteilsausgleich sollen, sofern sie in der Satzung der Kommune vorgesehen werden, ebenfalls auf Höchstbeträge begrenzt werden. Die Bezugnahme auf Satz 1 in Absatz 1 Satz 4 soll daher entfallen.

Zu § 45:

Einem Änderungsvorschlag der Fraktion der Linken zu Absatz 1 Satz 2, wonach Mitglieder der Vertretung nur noch die gewählten Abgeordneten sein sollten, ist der Ausschuss mehrheitlich nicht gefolgt. Er empfiehlt aber in Absatz 1 Satz 3 und in den folgenden Vorschriften zur besseren Lesbarkeit des Gesetzes die Streichung des Zusatzes „der Vertretung“. Diese ist im Hinblick auf Absatz 1 Satz 2 überflüssig, denn dass keine sonstigen (Bundestags- oder Landtags-)Abgeordneten gemeint sind, folgt eindeutig aus dem Regelungszusammenhang. Dies gilt umso mehr, als die Begrifflichkeit nicht konsequent durchgehalten wird. Auf eine (erneute) Erläuterung der entsprechenden Empfehlungen wird im Folgenden verzichtet.

Zu Absatz 2 wird die Beibehaltung der bisherigen Formulierung empfohlen (vgl. § 31 Abs. 2 NGO). Da es um die Berechnung von Mehrheiten oder Minderheiten geht, die - z. B. bei Enthaltungen - nicht zwingend ein bestimmtes Stimmverhältnis voraussetzen, ist die bisherige Wendung präziser und entspricht auch der sonstigen Begrifflichkeit des Gesetzes.

Zu § 46:

Den Änderungsvorschlägen der Fraktion der Linken zu den Absätzen 1 bis 3, die infolge der zu § 45 Abs. 1 Satz 2 vorgeschlagenen Änderung eine Erhöhung der Zahl der Abgeordneten in den Vertretungen vorsahen, ist die Ausschussmehrheit nicht gefolgt.

Der Ausschuss empfiehlt aber Änderungen zu Absatz 5 Satz 1: Dieser umfasst auch die Neubildung, den Zusammenschluss und die Umbildung von Samtgemeinden, während Satz 2 das Verfahren der Erhöhung bei Samtgemeinden nicht regelt. Um die Anwendung des Gesetzes zu erleichtern, soll daher an dieser Stelle auf die maßgeblichen Sonderregelungen in § 99 Abs. 1 Satz 5 (Neubildung), § 100 Abs. 1 Satz 3 (Zusammenschluss) und § 101 Abs. 1 Halbsatz 2 (Umbildung) hingewiesen werden.

Zu § 48:

In Absatz 1 sollen die Sätze 2 bis 5 der Entwurfsfassung gestrichen und in den § 28 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 verschoben werden; insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Der empfohlene neue Satz 6 beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP, der der Klarstellung dient, wie die Dreimonatsfrist nach Satz 1 Nr. 2 zu berechnen ist.

Zu § 49:

Die empfohlenen Ergänzungen des Absatzes 1 Satz 1 beruhen auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP, sind aber an die Empfehlungen zu § 28 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 angepasst worden; insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Der Anregung des Rechtsausschusses, in Absatz 2 Nr. 3 die Worte „zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung“ durch die Worte „gerichtliche Entscheidung“ zu ersetzen, soll nicht gefolgt werden. Vielmehr soll es bei der dem bisherigen Recht entsprechenden Formulierung der Entwurfsfassung bleiben, da diese wörtlich der Ermächtigung aus Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 94/80/EG (vgl. dazu LT-Drs. 13/1240) entspricht.

Zu § 50:

Die zu Absatz 1 Nrn. 3, 4 und 6 empfohlenen Ergänzungen sollen klarstellen, wessen Stellvertreterin oder Stellvertreter jeweils gemeint ist.

Zu § 52:

Die zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 empfohlene Ergänzung soll das - auch im bisherigen Recht schon schwer verständliche - Regelungsziel der Vorschrift klarstellen. Diese soll zur Anwendung kommen, wenn ein Beamten- oder Arbeitnehmersverhältnis nach Annahme der Wahl aufgenommen wird und dadurch eine Unvereinbarkeit begründet wird (vgl. zum bisherigen Recht: Thiele, Niedersächsische Gemeindeordnung, 8. Auflage, § 37 NGO, Rz. 3).

Die Empfehlungen zu Absatz 1 Satz 2 dienen der Straffung der Entwurfsfassung.

Zu § 54:

Wie bisher soll Absatz 1 - ebenso wie Absatz 2 Satz 1 - die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten mit einbeziehen; es wird daher eine entsprechende Änderung der Terminologie empfohlen. Im Übrigen stellte die bisherige Fassung in § 39 Abs. 1 Satz 2 NGO klar, dass die Freiheit der Entschließung als Ratsmitglieder gemeint ist. Da Mitglieder der Vertretung nicht von jeglichen - auch nicht mandatsbezogenen - Verpflichtungen befreit sein können, soll der Zusatz in Absatz 1 Satz 2 wieder aufgenommen werden.

Auf Anregung des Rechtsausschusses soll Absatz 2 Satz 5 nunmehr auch für Selbständige gelten. Damit soll die - auch schon nach geltendem Recht - bestehende und verfassungsrechtlich bedenkliche Ungleichbehandlung zwischen abhängig Beschäftigten und Selbständigen bei der Gewährung von Verdienstausfall bei mandatsbedingter Weiterbildung beseitigt werden.

Das „und“ in Absatz 4 soll - wie bisher - durch ein Komma ersetzt werden. Die in der Entwurfsfassung gewählte Verknüpfung des Wortes „und“ mit dem „insbesondere-Satz“ ist widersprüchlich, weil die Vorschrift auch dann zur Anwendung kommt, wenn kein Verstoß gegen die Pflichten der §§ 40 bis 42 vorliegt.

Zu § 55:

Im Ausschuss wurde unter Berücksichtigung entsprechender Hinweise des GBD erörtert, dass der vom Entwurf eingeräumte erweiterte Spielraum des kommunalen Satzungsgebers gleichzeitig das Risiko des Erlassens rechtswidriger Satzungen zur Folge haben kann, insbesondere im Hinblick auf die zukünftig mögliche Pauschalierungsmöglichkeit bzgl. des Verdienstausfalls und die nicht näher geregelte Möglichkeit der Gewährung von Funktionszulagen. Der Ausschuss hielt dieses Risiko jedoch, auch im Hinblick auf die nach Absatz 2 zu erwartenden Empfehlungen, für hinnehmbar.

Zu § 57:

Die Empfehlung zu Absatz 3 Satz 1 gleicht die Formulierung an das bisherige Recht (vgl. § 39 b Abs. 3 NGO) an, um das mögliche und verfassungsrechtlich problematische Missverständnis zu vermeiden, kommunale Öffentlichkeitsarbeit sei insgesamt Sache der Fraktionen. Die bisherige - und nun wieder empfohlene Formulierung - macht nämlich im Hinblick auf Vorgaben des BVerfG (vgl. BVerfGE 80, 188, 231) deutlich, dass die Mitfinanzierung einer fraktionellen Öffentlichkeitsarbeit durch gemeindliche Zuwendungen nur dann gerechtfertigt ist, wenn sie einen konkreten Bezug zu den Aufgaben hat, die den Fraktionen von der Gemeindeordnung zugewiesen sind.

Zu § 58:

Der in Absatz 1 Nr. 7 der Entwurfsfassung gewählte Begriff „Festsetzung“ bezieht sich auf den Einzelfall (vgl. z. B. §§ 13, 15 NKAG und § 15 NFAG), der hier aber gerade nicht gemeint ist. Er soll durch den umfassenderen Begriff der „Erhebung“ ersetzt werden; entsprechendes gilt für die Empfehlung zu Absatz 1 Nr. 8. Die Empfehlung zu Absatz 1 Nr. 16 sieht vor, den bisher gewählten Begriff „Abschluss von Gewährverträgen“ (vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 13 a NGO), der auch in § 120 Abs. 2 der Entwurfsfassung enthalten ist, weiter zu verwenden, da es sich insoweit um einen Fachbegriff des Zivilrechts handelt und eine Abweichung vom bisherigen Bedeutungsgehalt nicht beabsichtigt ist.

Zu Absatz 2 Satz 2 sieht die Empfehlung vor, die beabsichtigte Anordnung der Organzuständigkeit des Samtgemeinderates auszuformulieren, da die im Entwurf vorgesehene Anordnung der entsprechenden Anwendung des Satzes 1 Nr. 2 schwer verständlich ist.

Einem Änderungsvorschlag der Fraktion der Linken, der die Geltung der Einschränkung des Absatzes 4 Satz 4 nur für geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten vorsah, die zum übertragenen Wirkungskreis gehören, ist der Ausschuss mehrheitlich nicht gefolgt. Gleiches gilt für den Vorschlag der Linken, in einem neuen Absatz die Möglichkeit der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen der Vertretung vorzusehen.

Zu § 59:

Der Zusatz „der Vertretung“ in Absatz 3 Satz 1 ist entbehrlich und wird zur Streichung empfohlen. Im Übrigen wirft die in der Entwurfsfassung in Absatz 3 gewählte Systematik die Frage auf, ob in den Fällen des Satzes 3 neben dem Benehmen der allgemeinen Stellvertreterin oder des allgemeinen Stellvertreters auch die Herstellung des Benehmens der oder des Vorsitzenden der Vertretung nach Satz 1 erforderlich wird. Zur Vereinfachung des Verfahrens und der Systematik wird in Satz 2/1 daher empfohlen, die Stellvertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten bei der Einberufung der Vertretung und der Aufstellung der Tagesordnung abweichend vom bisherigen Recht und § 81 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs der oder dem Vorsitzenden zu übertragen, zumal dieser nach § 61 des Entwurfs nunmehr zwingend aus der Mitte der Abgeordneten zu wählen ist. Das Benehmen ist in diesen Fällen nach Satz 3 (nur) mit der allgemeinen Stellvertreterin oder dem allgemeinen Stellvertreter herzustellen.

Zu § 63:

Nach bisher geltendem Recht (§ 44 Abs. 3 NGO, auch: § 45 Abs. 3 NLO, § 56 Abs. 3 GRegH) musste sich das Mitglied der jeweiligen Vertretung schuldig gemacht haben, d. h. das grob ungebührliche Verhalten bzw. der wiederholte Verstoß gegen Anordnungen musste schuldhaft erfolgt sein und konnte z. B. durch Entschuldigungsgründe ausgeschlossen werden (vgl. Blum in KVR-NGO, § 44 Rn. 66 ff.). Da es sich bei dem Ausschluss um einen schwerwiegenden, strafähnlichen Eingriff (Blum in KVR-NGO, § 44 Rn. 60) in die Mandatsausübung handelt, könnte die Verhängung der Maßnahme schon nach dem grundgesetzlichen Schuldprinzip (Artikel 103 Abs. 2 GG) Verschulden voraussetzen. Jedenfalls verlangt aber der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dass eine solche Maßnahme nur bei Verschulden verhängt wird. Um möglichen Streit über eine verfassungsgemäße Auslegung der Vorschrift zu vermeiden, soll dies im Gesetz weiterhin klargestellt werden.

Zu § 69:

Der Zusatz „der Mitglieder der Vertretung“ in Satz 2 ist wegen Satz 1 überflüssig und wird daher zur Streichung empfohlen.

Zu § 70:

Zu Absatz 3 Satz 1 wird eine sprachliche Korrektur empfohlen; auch in Absatz 4 soll das bisher verwendete Wort „Ablauf“ (vgl. § 54 Abs. 3 Satz 2) aus sprachlichen Gründen weiterhin verwendet werden.

Zu § 71:

Zu Absatz 10 wird eine Straffung der Formulierung empfohlen.

Zu § 73:

Die empfohlenen Formulierungen entsprechen dem bisherigen Recht und sind sprachlich verständlicher. Im Übrigen würde die Formulierung des Entwurfs den Schluss zulassen, dass alle der Vertretung angehörenden Mitglieder Stimmrecht haben, was aber im Hinblick auf den entsprechend anwendbaren § 71 Abs. 4 Satz 1 nicht notwendig der Fall ist.

Zu § 74:

Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 haben gem. § 71 Abs. 4 Satz 1 eine beratende Stimme; die inhaltlich unzutreffende Formulierung der Entwurfsfassung soll daher entsprechend angepasst werden. Die in Absatz 1 Satz 2 zur Streichung empfohlenen Worte sind inhaltlich unzutreffend, da die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte keine (lediglich) beratende Stimme, sondern Stimmrecht hat.

Mit der Regelung des Absatzes 2 Satz 3 soll sichergestellt werden, dass die Sätze 2 und 3 auch für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden anwendbar bleiben, bei denen die gesetzliche Zahl der Abgeordneten (§ 46 Abs. 1 Satz 1) nach § 46 Abs. 1 Satz 2 um eins erhöht wird. Dieses - aus der Formulierung des Entwurfs schwer erkennbare - Regelungsziel kann dadurch erreicht werden, dass die Erhöhung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 bei der Anwendung der Tabelle des Satzes 1 und bei Anwendung des Satzes 2 außer acht bleibt.

Zu § 75:

Der Ausschuss empfiehlt, § 103 Abs. 1 der Entwurfsfassung als neuen Absatz 1 Satz 1/1 an diese Stelle zu verlagern, damit die diesen Komplex betreffenden Sonderregeln für die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sämtlich in einem Abschnitt enthalten sind (vgl. auch die Sonderregelung in § 74 Abs. 2 Satz 3). Die Bezugnahme auf „Wahlvorschläge“ soll allerdings entfallen, da sie im Hinblick auf § 71 Abs. 2, nach dem die Mitglieder der Ausschüsse benannt werden, sachlich unrichtig ist. Zudem wird empfohlen, die Formulierung an das bisher geltende Recht (vgl. § 69 Abs. 1 Satz 2 NGO, „anzurechnen“) anzupassen. Damit soll das mögliche Missverständnis ausgeschlossen werden, dass die Berücksichtigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bei der vorschlagenden Fraktion oder Gruppe zu einer Erhöhung der Sitzzahl für diese Fraktion oder Gruppe führen würde. Gemeint ist aber - wie bisher (vgl. Menzel in KVR-NGO, § 69 Rn. 7 ff.) - eine echte Anrechnung mit der Folge, dass der Sitz, der der betreffenden Fraktion oder Gruppe durch die Berücksichtigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters angerechnet wird, wieder „frei“ wird und in einem zweiten Schritt nach allgemeinen Grundsätzen verteilt werden muss.

Zu § 76:

Im Ausschuss bestand Einvernehmen, dass für eine Übertragung nach Absatz 3 Satz 1 die Regelung des § 12 Abs. 2 gilt. Danach ist für den Beschluss die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung erforderlich; die Begründung des Gesetzentwurfs (Drs. 16/2510, S. 114) ist insofern unzutreffend.

Der Ausschuss empfiehlt in einem neuen Satz 1/1 des Absatzes 3 die Anwendbarkeit des § 75 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 für die gesamte Ausschusstätigkeit vorzusehen, sobald eine Übertragung nach Satz 1 erfolgt ist, um ein mögliches „Hin- und Herspringen“ zwischen verschiedenen Stellvertretungsvorschriften zu vermeiden. Nach der Entwurfsfassung müsste der Ausschuss in Stellvertretungsfällen nämlich stets darauf achten, ob er eine Angelegenheit als beschließender oder als beratender Ausschuss behandelt. Denn während er als beschließender Ausschuss an die detaillierten Stellvertretungsregelungen des § 75 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gebunden wäre, hätte er als beratender Ausschuss die - unter Umständen abweichenden - Regelungen der Geschäftsordnung zu beachten.

In Absatz 5 Satz 1 ist kein von der bisherigen Vorschrift (§ 57 Abs. 4 NGO) abweichender Regelungsgehalt beabsichtigt; daher ist die bisherige Formulierung, die nun auch in Absatz 3 Satz 1 und § 58 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs verwendet wird, vorzugswürdig und soll wieder aufgenommen werden. Auch die frühere „oder“ - Verknüpfung war präziser und soll beibehalten werden. Der Ausschuss empfiehlt zudem, die Formulierung des Absatzes 5 Satz 2 zu präzisieren. Denn für den Fall, dass die Vertretung eine Angelegenheit in der Hauptsatzung bereits einem „beschließenden“ Ausschuss übertragen hat, ist die Regelung überflüssig, weil der Hauptausschuss dann keine Zuständigkeit mehr besitzt, die übertragen werden könnte. Für den Fall, dass bereits eine Übertragung auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten erfolgt ist und sich die Vertretung erst anschließend dafür entscheidet, die Zuständigkeit einer Angelegenheit auf einen „beschließenden“ Ausschuss zu übertragen, hätte die Zuständigkeitsübertragung der Vertretung nicht „Vorrang“, sondern der Beschluss des Hauptausschusses über die Zuständigkeitsübertragung würde unwirksam.

Zu § 78:

Die Fraktion der Linken hat zu Absatz 2 Satz 1 vorgeschlagen, vorzusehen, dass die Sitzungen des Hauptausschusses öffentlich sind. Dem ist der Ausschuss mehrheitlich nicht gefolgt. Die Empfehlung zu Absatz 2 Satz 2 beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP, mit dem das Recht aller Abgeordneten zur Teilnahme an den Sitzungen des Hauptausschusses bereits kraft Gesetz vorgesehen und dadurch den in der kommunalen Praxis bestehenden üblichen Rechnung getragen werden soll.

Zu § 79:

Zu Satz 2 wird eine Angleichung der Formulierung an die Parallelvorschrift des § 87 Abs. 1 Satz 5 empfohlen.

Dem Vorschlag der Fraktion der Linken, die Vorschrift insgesamt zu streichen, weil dem Hauptausschuss damit eine unangemessene Kontrollfunktion gegenüber der Vertretung eingeräumt würde, ist der Ausschuss mehrheitlich nicht gefolgt.

Zu § 80:

Die Formulierung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 soll - ebenso wie Absatz 3 Satz 2 - an die in Bezug genommene Vorschrift angepasst werden.

Dem Änderungsvorschlag der Fraktion der Linken, in Absatz 1 Satz 2 eine Amtszeit von fünf Jahren vorzusehen, hat sich der Ausschuss nicht angeschlossen, Gleiches gilt für den Folgevorschlag zu Absatz 2 Satz 2.

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 3 Satz 1, die beabsichtigte Auflösung einer Samtgemeinde in eine eigene Nummer 2/1 zu verlagern, da es dabei - anders als bei deren Neubildung - um die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters geht.

Da Absatz 3 Satz 3 alle in Absatz 3 Satz 1 genannten Fälle, also auch die Auflösung und die Umbildung nach Nummer 4 erfassen soll, wird empfohlen, wie in Absatz 5 das Wort „Körperschafts-

umbildung“ als Oberbegriff für alle Fälle des Absatzes 3 Satz 1 zu benutzen. Die Benutzung des Wortes führt zudem zu einer Straffung des Wortlautes.

Die empfohlenen Änderungen der Sätze 5 und 6 des Absatzes 5 sollen den Regelungsgehalt verdeutlichen. Dieser liegt darin, dass das Beamtenverhältnis grundsätzlich nicht - wie nach allgemeinem Beamtenrecht (vgl. § 7 Abs. 3 NBG i. V. m. § 21 Nr. 1 und 4 BeamStG) - mit dem Ablauf der Amtszeit endet, sondern erst mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers; der grundsätzlich weiterhin anwendbare § 7 Abs. 3 NBG soll daher mit einer entsprechenden Maßgabe gelten. Die Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes soll aber dann nicht bestehen, wenn eine Amtsnachfolge wegen eines Verzichtsbeschlusses nach Absatz 3 Satz 1 nicht stattfindet. Einer Erwähnung der Körperschaftsumbildung bedarf es insoweit nicht. Fällt das Amt infolge der Umbildung weg, kann Absatz 5 Satz 5 schon seinem Regelungsgehalt nach keine Anwendung finden, weil ein weggefallenes Amt nicht weitergeführt werden kann. Die Rechtsstellung des Amtsinhabers richtet sich dann, wie im Übrigen auch bei sonstigen Beendigungsgründen, nach allgemeinem Beamtenrecht (vgl. § 29 NBG). Der Regelungsgehalt des Absatzes 5 Satz 7 der Entwurfsfassung ist schwer verständlich und soll daher besser auf zwei Sätze aufgeteilt werden. Dabei soll eine Anpassung an die Terminologie des Beamtenrechts erfolgen („Zustimmung“ statt „Einvernehmen“, vgl. z. B. § 14 Abs. 3 BeamStG).

Zu § 81:

Der Ausschuss empfiehlt in der Überschrift im Hinblick auf die neue Terminologie (Oberbegriff „Vertretung“ für Rat, Kreistag etc.) zur Vermeidung von Missverständnissen das Wort „Stellvertretung“ für die Regelung des Verhinderungsfalles zu benutzen.

Bei der zu Absatz 2 Satz 1 empfohlenen Streichung handelt es sich um eine Folgeänderung zu der in § 59 Abs. 3 vorgeschlagenen Formulierung; dies gilt auch für die zu Absatz 3 Satz 1 empfohlene Formulierung. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Zu § 82:

Der zweite Halbsatz des Absatzes 2 Satz 2 soll gestrichen werden, da der Entwurf keine Ladungsfrist mehr enthält, sondern die Regelung der Geschäftsordnung überlässt (vgl. § 59 Abs. 1 Satz 2). Nicht gefolgt ist der Ausschuss einem Änderungsvorschlag der Fraktion der Linken, mit dem das für das Abwahlverfahren erforderliche Quorum - ebenso wie beim empfohlenen neuen § 83/1 - auf zwei Drittel der Mitglieder der Vertretung abgesenkt werden sollte.

Der empfohlene neue Absatz 2/1 beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP mit dem der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten im Falle eines durch Ratsbeschluss eingeleiteten Abwahlverfahrens faktisch ein Rücktrittsrecht eingeräumt wird. Mit der Empfehlung soll der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber die Möglichkeit gegeben werden, durch Verzicht die Wirkungen der Abwahl ohne Durchlaufen des gesamten Abwahlverfahrens herbeizuführen; zugleich kann dadurch auch der Verwaltungsaufwand reduziert werden. Allerdings sollen in der Formulierung des Änderungsvorschlages zur Harmonisierung mit Absatz 2 die Worte „die Entscheidung der Wahlberechtigten nach Absatz 1“ durch die Worte „die Durchführung des Abwahlverfahrens“ ersetzt werden.

Die Empfehlungen zu Absatz 3 beruhen ebenfalls auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP und enthalten die notwendigen Folgeänderungen zu dem empfohlenen neuen Absatz 2/1. Die Formulierung des Änderungsvorschlages soll jedoch sprachlich gestrafft werden.

Zu § 83:

Da die Vorschrift gerade keine Altersgrenze vorsieht, sondern vielmehr den Ruhestand auf Antrag regelt, wird empfohlen, die Überschrift dem geänderten Hauptregelungsziel anzupassen.

Im Übrigen sollen die Formulierungen in den Sätzen 5 und 6 an die im NBG verwendeten Formulierungen (vgl. § 38 Abs. 2 und 3 NBG) angepasst werden.

Zu § 83/1:

Die empfohlene neue Vorschrift beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP in einer überarbeiteten Fassung. Mit der Regelung soll den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten - anders als bislang - nach der Erfüllung der fünfjährigen versorgungsrechtlichen Wartezeit die Möglichkeit eröffnet werden, aus besonderen Gründen, nämlich dann, wenn die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber das für die weitere Amtsführung erforderliche Vertrauen nicht mehr entgegengebracht wird, ihre oder seine Versetzung in den Ruhestand zu beantragen. In diesen Fällen bestand bisher nur die Möglichkeit, die Entlassung zu beantragen und damit den Verlust bereits erworbener Versorgungsanswartschaften in Kauf zu nehmen. Diese Rechtslage erschien dem Ausschuss unbefriedigend. Er empfiehlt allerdings den Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP aus systematischen Gründen als neuen § 83/1 erst nach § 83, der den Ruhestand auf Antrag allgemein regelt, einzufügen. Zudem soll die Erfüllung versorgungsrechtlicher Wartezeiten nicht zu einer (echten) Zulässigkeitsvoraussetzung schon für den Antrag selbst gemacht werden. Dies hätte nämlich zur Folge, dass vor einer Entscheidung der Vertretung zunächst durch die oder den Vorsitzenden geprüft werden müsste, ob die versorgungsrechtlichen Wartezeiten tatsächlich erfüllt sind. Geregelt werden soll aber vielmehr, dass nach der Beschlussfassung der Vertretung die Kommunalaufsichtsbehörde über die Versetzung in den Ruhestand entscheidet und dabei - wie in anderen Fällen auch - prüft, ob die (allgemeinen) Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegehalts vorliegen. Die empfohlenen Formulierungen in Satz 2 und Satz 5 dienen dazu, diesen beabsichtigten Ablauf des Verfahrens klarzustellen.

Zu dem Änderungsvorschlag der Fraktion der Linken, dem der Ausschuss nicht gefolgt ist, wird auf die Ausführungen zu § 82 Abs. 2 verwiesen.

Zu § 84:

Der Begriff „Genehmigungen“ in Absatz 1 Nr. 4 ist im Hinblick auf die Terminologie und Systematik des Gewerbe- und Immissionsrechts als zu eng angesehen und umfassend im Sinne von „Maßnahmen“ ausgelegt worden (Wefelmeier in KVR-NGO, § 62 Rn. 29). Der Ausschuss empfiehlt daher eine entsprechende Klarstellung.

In Absatz 5 Satz 4 soll das entbehrliche Wort „ganze“ entfallen.

Zu § 85:

Die empfohlene Ergänzung des Absatzes 1 Satz 1 beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP und soll das Anliegen des Gesetzentwurfs unterstreichen, die Attraktivität des ehrenamtlichen Engagements in den Kommunen zu stärken.

Zu § 86:

Zu Absatz 3 wird eine Vereinfachung der Formulierung empfohlen.

Zu § 87:

In Absatz 1 Satz 5 ist der Bürgerentscheid in der Entwurfsfassung versehentlich nicht genannt worden; der Satz soll daher entsprechend ergänzt werden.

In Absatz 4 soll Satz 2 an die Formulierung in Absatz 1 Satz 5 angepasst werden.

Zu § 89:

Zur Überschrift wird eine redaktionelle Änderung empfohlen.

In Absatz 1 Satz 2 soll klargestellt werden, dass (nur) in den Fällen des Satzes 1 auch die Festlegung auf Ortsräte oder Ortsvorsteher erforderlich ist.

Absatz 2 Satz 2 soll an Absatz 1 Satz 2 angeglichen werden.

Die Regelung des Absatzes 2/1 - die bisher in Absatz 4 enthalten ist - soll dem Absatz 3 vorangestellt werden, da auch die Aufhebung der nach dem neuen Absatz 2/1 eingerichteten Ortschaften nur zum Ende der Wahlperiode zulässig sein soll (vgl. § 55 i Satz 2 NGO). Der Ausschuss empfiehlt außerdem, die Regelung sprachlich an Absatz 2 Satz 1 und § 26 Abs. 2 anzupassen. Die Empfehlung dient im Übrigen der Verständlichkeit.

Zu Absatz 3 folgt der Ausschuss mit seiner Empfehlung dem Vorschlag des Innenministeriums, auf die Wahlperiode der konkreten Abgeordneten der Gemeinde abzustellen, um damit klarzustellen, dass im Fall der verlängerten Wahlperiode (§ 70 Abs. 4 Satz 2) die Aufhebung bzw. Änderung zum Ende der (regulären) allgemeinen Wahlperiode nicht zulässig ist.

Zu § 90:

Zu Absatz 2 Satz 1 werden redaktionelle Änderungen empfohlen.

Die Regelung des Absatzes 3 soll Absatz 4 als neuer Absatz 4/1 nachgestellt werden, da die Vorschriften über Abgeordnete auch für die dort geregelten Mitglieder mit beratender Stimme (Absatz 4 Satz 1) anwendbar sein sollen. Auch Absatz 4 Satz 2 gehört systematisch zum neuen Absatz 4/1. Dabei soll auf die gesonderte Erwähnung von § 50 in Satz 1 verzichtet werden, denn es handelt sich um eine bereits in Bezug genommene „Vorschrift über Abgeordnete“. Der federführende Ausschuss hat sich der Auffassung des Innenministeriums angeschlossen, dass sich aus dem Verweis auf § 55 (Satz 2) auch ergebe, dass über die Frage der Entschädigung (mangels Satzungsbefugnis) nicht der Orts- oder Stadtbezirksrat selbst beschließe, sondern der Rat (vgl. die Begründung, Drs. 16/2510, S. 118).

Der Ausschuss ist auch zu Absatz 5 dem Innenministerium gefolgt, das die Auffassung vertreten hat, dass die in Satz 1 genannten „Vorschriften für den Rat“ neben den gesetzlichen Vorschriften auch die Geschäftsordnung mit ihren erweiterten Regelungsbereichen (z. B. Ladungsfristen) erfassen. Allerdings empfiehlt der Ausschuss, in Satz 2 zu ergänzen, dass der Rat in seiner Geschäftsordnung auch die Einzelheiten des Verfahrens für die Orts- bzw. Stadtbezirksräte regelt. Das entspreche der bisherigen Praxis, wie ein Vertreter des Innenministeriums mitgeteilt hat. Dadurch soll auch verdeutlicht werden, dass sich Orts- und Stadtbezirksräte keine eigenen Geschäftsordnungen geben dürfen. Das ging bisher aus § 55 b Abs. 4 Satz 4 (auch i. V. m. § 55 f Abs. 4) NGO nicht klar hervor.

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 7 ausdrücklich zu regeln, dass in den Fällen des § 42 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes die Wiederholungswahl für den Rat auch eine Wiederholungswahl für die Ortsräte erforderlich macht (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 17.12.1991 - 10 L 201/89). Bisher ist in diesen Fällen eine planwidrige Regelungslücke angenommen worden, was durch die Neufassung des Gesetzes in Frage gestellt werden könnte.

Zu § 91:

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass entsprechend dem Wortlaut des Absatzes 1 Satz 1 auch ein Mitglied mit beratender Stimme zum Vorsitzenden gewählt werden kann. Die Empfehlung zu Absatz 1 Satz 1 soll klarstellen, dass der Orts- bzw. Stadtbezirksrat auch eine Vertretung des Orts- bzw. Stadtbezirksbürgermeisters bestimmt.

Zu § 92:

Bei den Empfehlungen zu Absatz 1 Satz 1 und zur Einleitung von Satz 2 handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens (Verweis auf § 84 Abs. 1 Nr. 6) und redaktionelle Änderungen. Außerdem soll Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 an § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 angepasst werden.

Die Empfehlung des Ausschusses zu Absatz 1 Satz 4 soll deutlicher als im Entwurf - und im bisherigen Recht (vgl. Smollich in KVR-NGO, § 55 c Rn. 16) - zum Ausdruck bringen, dass auch im Bereich der Zuständigkeiten des Ortsrates (Absatz 1 Sätze 2 und 3) für die Geschäfte der laufenden Verwaltung die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig bleibt, dass aber bei der Abgrenzung zur Zuständigkeit des Orts- bzw. Stadtbezirksrats die Bedeutung für die Ortschaft bzw. den Stadtbezirk maßgeblich ist.

Der Ausschuss hat das Verhältnis von Absatz 2 Satz 4 zu der Regelung in § 4 Abs. 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) erörtert, die es bereits ermöglichen dürfte, durch Haushaltsvermerk in der Haushaltssatzung der Gemeinde Budgets für die Stadtbezirks- und Ortsräte einzurichten (so wohl auch Smollich in KVR-NGO, § 55 c Rn. 19). Die Regelung in Absatz 2 Satz 4 soll diese Möglichkeit nicht beschneiden, sondern es (zusätzlich) ermöglichen, den Orts- bzw. Stadtbezirksräten einen Anspruch auf budgetierte Mittelzuweisung einzuräumen, wenn der Rat eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung trifft. Die Empfehlung dient der Verdeutlichung dieses Regelungsziels.

Zu Absatz 3 beruht die Empfehlung des Ausschusses auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP. Dieser bezweckt, den Orts- und Stadtbezirksräten die Möglichkeit einzuräumen, Bürgerbefragungen durchzuführen (Satz 1). Für solche Bürgerbefragungen soll der in § 35 empfohlene neue Satz 1/1 entsprechend gelten (Satz 2). Ein Verweis auf § 35 Satz 2 wird allerdings abweichend von dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP nicht empfohlen. Da der Erlass einer eigenen Satzung für den Orts- bzw. Stadtbezirksrat (mangels Befugnis zum Erlass von Satzungen) nicht in Betracht kommt, muss der Ortsrat bzw. Stadtbezirksrat die Einzelheiten durch einfachen Beschluss bestimmen (ggf. auf Vorbereitung des Orts- bzw. Stadtbezirksbürgermeisters). Der Rat kann alternativ nach § 35 Satz 2 eine Bürgerbefragungssatzung erlassen, die auch Einzelheiten der Bürgerbefragungen in Ortschaften bzw. Stadtbezirken regelt.

Zu § 93:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 94:

Die Regelung des Absatzes 2 Satz 3 soll verschoben werden, um klarzustellen, dass sie sich auf die Festlegung der konkreten Hilfsfunktionen bezieht, nicht auf das Ablehnungsrecht.

Zu § 95:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 96:

Der Ausschuss empfiehlt, Satz 2 zu streichen, weil es - so die Auskunft des Innenministeriums - keine Samtgemeinden mit gemeindefreien Gebieten mehr gebe.

Zu § 97:

Der GBD hat darauf hingewiesen, dass Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - wie schon nach bisherigem Recht - gegen § 203 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuchs verstoßen dürfte, weil entgegen dieser Bundesvorschrift nicht durch Landesrecht geregelt wird, in welcher Weise die (Mitglieds-)Gemeinden an

der Aufgabenerfüllung mitwirken (vgl. Göke in KVR-NGO, § 72 Rn. 8). Der federführende Ausschuss hat sich hingegen der Auffassung des Innenministeriums angeschlossen, dass es sich bei den Samtgemeinden um Planungsverbände im Sinne des § 205 des Baugesetzbuchs handele. Im mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen wurde ein Änderungsvorschlag der Fraktion DIE LINKE, die Pflicht der Samtgemeinde zur Anhörung der Mitgliedsgemeinden in die Regelung aufzunehmen, von der Ausschussmehrheit zurückgewiesen.

Der GBD hat außerdem darauf hingewiesen, dass die Aufgabenzuweisung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 - wie schon § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 NGO - unpräzise sei, da § 13 keine Aufgabenzuweisung enthalte, sondern regele, für welche Einrichtungen ein Anschluss- oder Benutzungszwang angeordnet werden kann. Es lasse sich aber nicht ohne weiteres trennscharf ermitteln, welche konkrete gemeindliche Aufgabe den in § 13 genannten Einrichtungen zugrunde liegt. Vorzugswürdig sei es aus Sicht des GBD, die gemeinten Aufgaben eindeutig zu benennen. Der Ausschuss empfiehlt hingegen auf Anraten des Innenministeriums, an der Formulierung festzuhalten.

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 1 Satz 3, zum Wortlaut des § 72 Abs. 1 Satz 3 NGO zurückzukehren, weil die Entwurfsfassung sprachlich nicht aufgeht. Die Aufgaben nach Satz 1 sind bereits durch Gesetz den Samtgemeinden zugewiesen, sie „werden“ im Unterschied zu denen des Satzes 2 gerade nicht übertragen.

Zu Absatz 6 wird eine Folgeänderung aus der Streichung von § 96 Abs. 1 Satz 2 empfohlen.

§ 98:

Die Regelung des Absatzes 1 soll auch für den Absatz 2 gelten, daher empfiehlt der Ausschuss, sie als neuen Absatz 4 anzufügen. Die Regelung soll neben § 12 Abs. 2 erhalten bleiben, um zu verdeutlichen, dass der Samtgemeinderat über Änderungen der Hauptsatzung beschließt, auch wenn diese ursprünglich von den Mitgliedsgemeinden vereinbart worden ist.

Zu Absatz 3 wird eine Folgeänderung aus der Streichung von § 96 Abs. 1 Satz 2 empfohlen.

Zu § 99:

Der federführende Ausschuss ist der Auffassung, dass in Absatz 2 Satz 1 das Verkündungsblatt des Landkreises gemeint ist (vgl. § 74 Abs. 2 Satz 1 NGO), sich die Verkündung also nicht bereits nach der - neuen - Hauptsatzung der Samtgemeinde richtet. Einer Klarstellung im Gesetzeswortlaut bedarf es nicht.

Die Absätze 2 und 3 sollen sprachlich an § 11 („verkündet“) angepasst werden.

Zu § 100:

Absatz 5 Satz 1 soll sprachlich an § 11 („verkündet“) angepasst werden. In Absatz 5 Satz 2 soll der Verweis auf die allgemeine Wahlperiode mit Absatz 3 Satz 1 harmonisiert werden.

Zu § 101/1:

Die empfohlene Regelung löst die bisher in § 102 Absatz 1 Sätze 1 und 2 Halbsatz 2 enthaltenen Regelungen aus § 102 heraus und fasst sie hier zusammen, weil es sich um Sondervorschriften über den Rat handelt (vgl. die §§ 59 und 60 des Entwurfs). Dadurch soll auch die chronologische Abfolge des Verfahrens deutlicher hervortreten, d. h. in der ersten Sitzung hat die Verpflichtung der Ratsmitglieder vor der Bürgermeisterwahl zu erfolgen (vgl. § 68 Abs. 1 Satz 1 NGO).

Im Gegensatz zum bisherigen Recht wird aus § 102 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in der Entwurfsfassung auch nicht mehr deutlich, dass das älteste Ratsmitglied die (gesamte) erste Sitzung bis zum Vollzug der Wahl leitet. Es soll daher in Satz 2 klargestellt werden, dass dieses Mitglied die für das

Vorschlagsrecht hinsichtlich des Bürgermeisters relevante Abstimmung über die Bildung eines Verwaltungsausschusses (vgl. § 101/2 Satz 1) leitet.

Zu § 101/2:

Der Ausschuss empfiehlt, die Entscheidung über die Bildung eines Verwaltungsausschusses (bisher in § 103 Abs. 2 geregelt) nach vorne zu ziehen, um den chronologischen Ablauf korrekt darzustellen. Diese Entscheidung wirkt sich nämlich auf das Vorschlagsrecht für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters aus (vgl. § 102 Abs. 1 Sätze 3 und 4).

In Satz 2 Halbsatz 2 soll zudem die bisher fehlende Regelung ergänzt werden, dass die Zuständigkeit für die Vorbereitung der Ratsbeschlüsse auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übergeht.

In Satz 3 soll klargestellt werden, wie sich der Beschluss über eine mögliche Erweiterung des Verwaltungsausschusses zu dem - jetzt in § 102 Abs. 1 Satz 3 geregelten - Vorschlagsrecht zur Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters verhält. Das war nach bisherigem Recht unklar.

Zu § 102:

Absatz 1 Sätze 1 und 2 Halbsatz 2 sollen in den § 101/1 verschoben werden (vgl. die dortige Empfehlung). Die Vorschrift aus Absatz 2 soll in Absatz 1 als Satz 4 angefügt werden, weil sie eine Sonderregelung zu Absatz 1 Satz 3 enthält.

Absatz 3 Satz 4 soll gestrichen werden. Nach der Entwurfsregelung würde für die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister die Regelung, dass keine Altersgrenze besteht (§ 83 Satz 1 des Entwurfs), ausgeschlossen. Es würde dann die allgemeine beamtenrechtliche Altersgrenzenregelung für Ehrenbeamte gelten (§ 6 Abs. 3 i. V. m. § 35 NBG), d. h. die Bürgermeisterin/der Bürgermeister könnte nach Erreichen der Altersgrenze (von 65 Jahren) verabschiedet werden. Das ist nach Auskunft des Innenministeriums aber gerade nicht beabsichtigt. Aus der Streichung soll nunmehr folgen, dass § 83 Satz 1 auch für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gilt. Die die Versetzung in den Ruhestand betreffenden Regelungen in § 83 Sätze 2 bis 6 finden hingegen ohnehin keine Anwendung (vgl. § 6 Abs. 3 NBG).

Der Ausschuss empfiehlt, auch Absatz 3 Satz 5 zu streichen. Die Regelung ist entbehrlich, weil die Entschädigungsregelung in § 55 Abs. 1 (Erhöhung für besondere Funktionen) schon direkt auf den ehrenamtlichen Bürgermeister anwendbar ist. Das war nach bisherigem Recht anders (§ 39 Abs. 7 NGO), weshalb es einer Sonderregelung bedurfte (§ 68 Abs. 3 Satz 4 NGO).

Zu § 103:

§ 103 kann entfallen, weil die Regelung des Absatzes 1 nach § 75 Abs. 1 Satz 1/1 verschoben werden soll und Absatz 2 in § 101/2 aufgeht.

Zu § 104:

Die Empfehlung zu Absatz 1 Sätze 2 bis 4 beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP. Dadurch soll die Attraktivität der ehrenamtlichen Mitwirkung gestärkt werden, indem zum einen die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister kein Zutrittsrecht mehr auf das Amt der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors erhält und zum anderen dem Rat die Möglichkeit eröffnet wird, ein Ratsmitglied zur Gemeindedirektorin/zum Gemeindedirektor zu bestimmen. Der federführende Ausschuss ist dem Änderungsvorschlag gefolgt, er empfiehlt allerdings, den Rat gesetzlich zu verpflichten, eine der genannten Personen zur Gemeindedirektorin/zum Gemeindedirektor zu bestimmen, wenn die Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach Satz 1 beschränkt werden. Nach Auffassung des federführenden Ausschusses stehen der gegenüber dem bisherigen Recht neuen Möglichkeit, ein Ratsmitglied zur Gemein-

dedirektorin/zum Gemeindedirektor zu bestimmen, keine Inkompatibilitätsvorschriften - aus der Verfassung oder aus einfachgesetzlichen Regelungen - entgegen, zumal auch die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die/der die Aufgaben ansonsten wahrnimmt, aus der Mitte des Rates gewählt wird (vgl. § 102 Abs. 1).

In Absatz 2 Satz 1 soll klargestellt werden, dass das „Tagesordnungsrecht“ der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors für den Rat, dessen Ausschüsse und den Hauptausschuss gilt. Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 verpflichtete nach Auffassung des Innenministeriums, der sich der federführende Ausschuss angeschlossen hat, nicht zur Sitzungsteilnahme.

Zu § 105:

Zu Absatz 1 Satz 2 hat das Innenministerium ausgeführt, es sei beabsichtigt, dass in kreisfreien Städten, großen selbständigen Städten, Landkreisen und in der Region Hannover die Anforderungen an das Leitungspersonal (auf eine Volljuristin/einen Volljuristen) erhöht werden. Dass künftig die „durch Prüfung erworbene Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst“ nicht mehr genüge, sei eine Folge des neuen Laufbahnrechts.

Zu Absatz 6 werden redaktionelle Änderungen empfohlen.

Zu den §§ 106 und 107:

Die Regelungen des § 107 sollen zur Straffung in § 106 Abs. 1 aufgenommen werden.

Zu § 108:

In Absatz 1 Satz 1 soll der Verweis auf § 107 gestrichen (Folgeänderung aus § 106) und der Verweis auf § 67 Sätze 1 und 2 ergänzt werden. Das bisher schon schwer verständliche Regelungsziel (vgl. Wefelmeier in: KVR-NGO, § 81 Rn. 59) würde ansonsten nach der Neufassung des § 67, der die bisherigen beiden Absätze des § 48 NGO zusammenfasse, nicht mehr zum Ausdruck kommen.

Die Empfehlung zu Absatz 1 Satz 5 beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP. Die Regelung soll Blockadesituationen vermeiden, die in der Praxis dadurch entstehen können, dass die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte nach Ablehnung ihres/seines Wahlvorschlags keinen weiteren Wahlvorschlag unterbreitet. Der Vertretung soll nunmehr für diese Fälle der Vertretung nach Ablauf von drei Monaten die Möglichkeit eingeräumt werden, mit Dreiviertelmehrheit allein zu entscheiden. Der federführende Ausschuss hat sich diesem Änderungsvorschlag angeschlossen, er empfiehlt allerdings, in der Nummer 2 zu verdeutlichen („nach einer Ablehnung“ statt „nach der Ablehnung“), dass die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte nach jeder Ablehnung erneut einen (anderen) Bewerber vorschlagen kann. Solange das Bewerbungsverfahren nicht beendet ist, bedarf es dazu auch keiner neuen Ausschreibung. Im federführenden Ausschuss haben die Oppositionsfraktionen deutlich gemacht, dass sie dem Änderungsvorschlag (nur) insoweit zustimmen, als er versucht, die Möglichkeit einer Blockadesituation zu vermeiden. Der Vorschlag gehe aber nicht weit genug, weil die erforderliche Dreiviertelmehrheit in der Praxis eine zu hohe Hürde darstelle. Ein Änderungsvorschlag der Oppositionsfraktionen im mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen, anstelle der Dreiviertelmehrheit die Zweidrittelmehrheit in die Regelung aufzunehmen, ist von der Ausschussmehrheit zurückgewiesen worden.

Nach Auskunft des Innenministeriums sollen von der Regelung des Absatzes 2 Satz 1 auch die Beamten nach § 106 Abs. 2 erfasst werden; der Verweis soll deswegen vereinfacht werden.

Zu § 109:

Zu Absatz 4 empfiehlt der Ausschuss eine redaktionelle Änderung.

Zu § 110:

Der Ausschuss empfiehlt aus sprachlichen und systematischen Gründen, die Landkreise in einem eigenen Absatz 1/1 zu regeln.

Zu Absatz 2 hat sich der federführende Ausschuss der Auffassung des Innenministeriums angeschlossen, dass die Regelung des Satzes 1 trotz der von § 76 Abs. 1 NGO („können ... erheben“) abweichenden Formulierung nicht zu einer Rechtsänderung führe. Die bisherige Voraussetzung, dass „die sonstigen Einnahmen den Bedarf nicht decken“ (§ 76 Abs. 2 Satz 1 NGO) ergebe sich nunmehr aus Absatz 4 Satz 2. Zu Satz 2 empfiehlt der Ausschuss, den in Satz 1 legaldefinierten Begriff „Samtgemeindeumlage“ zu verwenden.

In Absatz 3 soll im Hinblick auf § 165 (Sonderregeln zur „Regionsumlage“) wie in § 3 Abs. 3 klargestellt werden, dass die für Landkreise geltenden Regelungen (also insbesondere § 15 NFAG) für die Region nur unter dem Vorbehalt gelten, dass dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird eine redaktionelle Anpassung an Absatz 2 empfohlen.

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 6, den Verweis auf § 4 zu streichen. Dieser würde eine nicht beabsichtigte Beschränkung des sog. Sponsorings auf öffentliche Einrichtungen bewirken, weil § 4 Satz 1 keine Aufgaben enthält und § 4 Satz 2 nur die öffentlichen Einrichtungen erfasst. Der federführende Ausschuss hat gegenüber dem Innenministerium den Wunsch geäußert, dieses möge prüfen, ob die Regelungen des Sponsorings für Fördervereine vereinfacht werden können.

Zu § 111:

Die Empfehlung zu Absatz 2 soll einen Widerspruch des Satzes 2 zu § 15 Abs. 3 NFAG beseitigen. Der in Satz 2 eingeräumte Ermessensspielraum („kann ... enthalten“) widerspricht § 15 Abs. 3 NFAG, der die Festlegung der Umlage in der Haushaltssatzung verbindlich vorschreibt. Die Regelung soll daher in Satz 2 gestrichen und als neue - auf Samtgemeinden, Landkreise und die Region beschränkte - Nummer 4 in Satz 1 angefügt werden.

Zu Absatz 3 empfiehlt der Ausschuss eine redaktionelle Anpassung an die §§ 118 und 119 („Wirksamwerden“); vgl. auch § 115 Abs. 1 und § 121 Abs. 1.

Zu § 112:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 113:

Der Ausschuss empfiehlt, auf den - im Hinblick auf die Verkündung missverständlichen - Verweis auf die Kommunalaufsichtsbehörde zu verzichten. Auch ohne diesen ist unzweifelhaft, dass diese die Genehmigung erteilt.

Zu § 115:

Der Empfehlung zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 liegt ein Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP zugrunde, der klarstellen soll, dass als Abgaben i. S. d. Nummer 2 nur Grund- und Gewerbesteuer in Betracht kommen. Der Ausschuss ist dem Änderungsvorschlag gefolgt, er empfiehlt allerdings eine Beschränkung der Vorschrift auf die Gemeinden, da sie nicht auf Samtgemeinden, Landkreise und die Region angewendet werden kann. Ergänzend regelt der neue Satz 2 in Anlehnung an § 110 Abs. 4 Satz 2, dass dort die Umlagen an die Stelle der Steuern treten. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an § 111 Abs. 3 Satz 1 („wirksam“).

Zu § 116:

Absatz 1 Satz 3 soll gestrichen werden, weil eine Zustimmung der Vertretung nicht gefordert wird. Sie entscheidet gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 selbst, sodass § 88 unmittelbar gilt. Satz 4 soll aus sprachlichen Gründen als Halbsatz an Satz 2 angefügt werden.

Zu § 118:

Zu Absatz 5 wird eine Folgeänderung zu § 116 Abs. 1 empfohlen.

Zu § 119:

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 5 zum bisherigen Wortlaut zurückzukehren, denn nach der Nummer 2 in der Entwurfsfassung könnte - anders als nach dem bisherigen § 92 Abs. 5 NGO (vgl. Grunwald in KVR-NGO, § 92 Rn. 12) - die Genehmigung versagt werden, wenn die „Versorgung ... gestört werden könnte“, ohne dass diese Störung von den Kreditbedingungen ausgehen müsste. Eine Änderung gegenüber dem bisher geltenden Recht ist nach Auskunft des Innenministeriums aber nicht beabsichtigt.

Zu § 121:

Zu Absatz 1 empfiehlt der Ausschuss eine Folgeänderung aus § 111 Abs. 3 Satz 1.

Zu § 122:

Die Empfehlung zu Absatz 1 Satz 2 beruht darauf, dass die Regelung in der Entwurfsfassung mit § 54 Abs. 4 GemHKVO nicht übereinstimmt. Danach gibt es auch Bewertungsrücklagen (1.3) und sonstige Rücklagen (1.5). Im Übrigen sind die Rücklagen des Satzes 1 nicht zweckgebunden.

Zu Absatz 2 wird eine redaktionelle Änderung empfohlen.

Zu § 123:

Die Empfehlung zu Absatz 4 Satz 6 dient der besseren Verständlichkeit.

Zu § 124:

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 2, zum bisherigen Wortlaut zurückzukehren. Anhand der entsprechenden Anwendung von Absatz 1 Satz 1 ist zu prüfen, ob ein Vermögensgegenstand zur Nutzung überlassen werden darf.

Die Empfehlung des Ausschusses, auch in Absatz 4 Satz 1 zum bisherigen Wortlaut zurückzukehren, beruht darauf, dass ansonsten der Eindruck entstehen könnte, die Zivilprozessordnung enthalte (besondere) Vorschriften über die Zwangsvollstreckung gegen eine Kommune. Das ist aber nicht der Fall.

Zu § 125:

Der Ausschuss empfiehlt, auf die in Absatz 1 Satz 1 gegenüber § 98 Abs. 1 Satz 1 NGO (ohne Begründung) eingefügte Legaldefinition durch Klammerzusatz zu verzichten.

Die Einleitung des Absatzes 3 Nr. 3 soll an § 153 Abs. 3 angepasst werden. Das Innenministerium hat mitgeteilt, das Wort „insgesamt“ habe keine eigenständige Bedeutung; es soll deshalb entfallen. Das der Gesetzessprache fremde Wort „Verschwägerung“ (Nummer 3 Buchst. b) soll durch das

gebräuchlichere Wort „Schwägerschaft“ (vgl. nur § 1590 BGB, § 15 Abs. 2 Nr. 2 AO, § 11 Abs. 2 LPartG, § 155 GVG) ersetzt werden. In Absatz 3 Nr. 3 Buchst. c sollen die Worte „im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ wieder aufgenommen werden. Insoweit wird auf die Ausführungen zu § 41 Abs. 1 Nr. 2 verwiesen.

Zu § 126:

Die Empfehlung zu Absatz 2 dient der Verständlichkeit der Vorschrift, denn die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte ist nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich nicht für die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen zuständig (vgl. § 110 Abs. 6). Diese Zuständigkeit beruht vielmehr auf § 25 a GemHKVO. Nach Auffassung des Innenministeriums lässt sich der Regelung entnehmen, dass die Schulleiterin/den Schulleiter im Fall der Übertragung die Dokumentationspflicht nach § 25 a Abs. 1 Satz 3 GemHKVO trifft.

Zu § 127:

Bei der Empfehlung zu Absatz 4 Satz 1 Nr. 9 handelt es sich um einen Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP, der dazu dient, Unklarheiten bei der Bestimmung der zu konsolidierenden Aufgabenträger zu vermeiden.

Auf Vorschlag des Innenministeriums empfiehlt der Ausschuss zudem, die neue Nummer 10 anzufügen, weil die Sondervermögen nach § 129 Abs. 1 Nr. 4 ansonsten nicht in die Gesamtkonsolidierung einbezogen würden.

Ein weiterer Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP liegt der Empfehlung zu Absatz 5 zugrunde. Dadurch soll die Kapitalkonsolidierung wesentlich vereinfacht und eine Neubewertung des gesamten kommunalen Vermögens nach Zeitwerten vermieden werden.

Auch die Empfehlung zu Absatz 6 Satz 1 beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP, der damit begründet wird, dass eine Übersicht über die zu übertragenden Haushaltsermächtigungen für den Gesamtabschluss nicht notwendig sei. Eine solche Übersicht für den Jahresabschluss der Kernverwaltung reiche aus.

Zu § 128:

Der federführende Ausschuss folgt mit seiner Empfehlung zu Absatz 1 einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP, der bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses eine größere zeitliche Flexibilität schaffen soll. Das erleichtere die Einführung dieses neuen Instruments.

Zu § 129:

In Absatz 1 sollen die „sonstigen Einrichtungen“ zur Klarstellung in Abgrenzung zu den Eigenbetrieben in einer eigenen, sprachlich präzisierten Nummer 3/1 geregelt werden.

In Absatz 2 soll klargestellt werden, dass sich Satz 2 nur auf die Sondervermögen nach Satz 1 bezieht.

Die Empfehlung zu Absatz 3 beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP. Der Vorrang der Eigenbetriebsverordnung nach § 141 Abs. 5 i. V. m. § 177 Abs. 1 Nr. 12 soll sicherstellen, dass den Kommunen für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe die Wahl zwischen den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens und den handelsrechtlichen Grundsätzen ermöglicht werden kann. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung aus Absatz 1 Nrn. 3 und 3/1.

Zu § 130:

Die Empfehlung zu Absatz 1 soll verdeutlichen, dass das Treuhandvermögen sowohl die Stiftungen als auch die anderen Vermögen erfasst (vgl. auch Thiele, NGO^B, § 103 Rn. 1). Außerdem soll die Bezeichnung der kommunalen Stiftungen auch hier an § 127 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 angepasst werden (vgl. § 129 Abs. 1 Nr. 1).

Zu § 134:

Die Überschrift soll an § 127 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7, § 129 Abs. 1 Nr. 2 und § 130 Abs. 1 Satz 1 angepasst werden (vgl. auch § 19 NStiftG).

Zum Dritten Abschnitt (§§ 135 ff.):

Der GBD hat darauf hingewiesen, dass die schon anlässlich der Novelle aus Jahr 2005 für notwendig erachtete grundlegende Überarbeitung dieses Abschnitts (Drs. 15/4401, S. 6) in der hier vorgelegten Neufassung nicht erfolgt sei und im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens schon aus Zeitgründen nicht geleistet werden könne, sodass sich der GBD auf punktuelle Änderungsvorschläge beschränken müsse.

Zu § 135:

Das Innenministerium hat zu Absatz 1 Satz 1, in dem gegenüber dem geltenden Recht die Worte „von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ durch die Worte „ihrer Angelegenheiten“ ersetzt werden, mitgeteilt, dass damit keine inhaltliche Änderung beabsichtigt sei. Die durch die bisherige Formulierung beabsichtigte Begrenzung der Handlungsbefugnisse (sog. örtliche Radizierung, vgl. näher Wefelmeier in KVR-NGO, § 108 Rn. 4 ff.) werde dadurch nicht gelockert oder aufgehoben.

Die Empfehlung zu Satz 2 Nr. 3 beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP. Dadurch soll die wirtschaftliche Tätigkeit der Kommunen in den dort genannten Wirtschaftssektoren, die der Daseinsvorsorge zuzurechnen seien, ohne vorherigen Vergleich mit der wirtschaftlichen Tätigkeit privater Dritter ermöglicht werden. Die Kommunen könnten demnach z. B. Energieversorgungsunternehmen auch dann errichten und betreiben, wenn der mit dem Unternehmen verfolgte öffentliche Zweck ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden könnte. Durch diese sektorale Freistellung vom Subsidiaritätsprinzip solle der Wettbewerb in diesen Wirtschaftszweigen gestärkt werden. Für wirtschaftliche Tätigkeiten der Kommunen außerhalb der genannten Sektoren ändere sich der Regelungsgehalt hingegen nicht. Nach Auffassung des Innenministeriums werde durch die Änderung auch für die privilegierten Wirtschaftssektoren das Erfordernis der „örtlichen Radizierung“ nicht aufgehoben. Der GBD hat dazu angemerkt, dass die Sektorenfreigabe die Unterscheidung zwischen Unternehmen und Einrichtungen noch weniger nachvollziehbar mache als schon nach bisherigem Recht.

Auch mit der Empfehlung zu Satz 3 folgt der federführende Ausschuss einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP. Dadurch soll Satz 1 Nr. 3 einen drittschützenden Charakter erhalten, der ein subjektiv-öffentliches Recht für die betroffenen privaten Dritten auf Beachtung der auch zu ihrem Schutz erlassenen Subsidiaritätsregelung begründet. Diese privaten Dritten sollen dadurch - unabhängig von ihrer Rechtsform - grundsätzlich klagebefugt sein. Die kommunalen Spitzenverbände haben im Rahmen der Anhörung in diesem Zusammenhang die Frage problematisiert, ob die neu gefasste Subsidiaritätsklausel im Hinblick auf den durch Satz 3 geregelten Drittschutz nur für solche Unternehmensgründungen und -erweiterungen gilt, die nach Inkrafttreten des NKomVG realisiert werden. Diese Frage ist nach Auffassung des Ausschusses zu bejahen. Dadurch, dass die Notwendigkeit, die in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen zu erfüllen, an die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung eines Unternehmens anknüpft, hat sich der Gesetzgeber bewusst für eine punktuelle Betrachtungsweise entschieden. Demzufolge müssen die Voraussetzungen nur im Zeitpunkt der Errichtungs-, Übernahme oder Erweiterungsmaßnahme vorliegen (vgl. auch Drs. 15/1680, S. 38).

Einem Änderungsvorschlag der Fraktion der Linken, die wirtschaftliche Tätigkeit der Kommunen zur Erledigung ihrer Aufgaben lediglich vom Vorliegen des öffentlichen Interesses abhängig zu machen, ist der federführende Ausschuss nicht gefolgt.

Der GBD hat darauf hingewiesen, dass die dem bisherigen Recht wortgleich entnommene Regelung des Absatzes 4 wegen ihrer unsystematischen und nicht begründeten Ungleichbehandlung von Einrichtungen nach Satz 1 und sonstigen Einrichtungen zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen führe (vgl. Wefelmeier in KVR-NGO, § 108 Rn. 57 ff.) und insofern weiterhin der grundsätzlichen Überarbeitung bedürfe.

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 4, in Satz 2 den Begriff „kommunale Körperschaften“ durch den in § 1 eingeführten Begriff „Kommune“ zu ersetzen und um die Zweckverbände zu ergänzen. In Satz 4 soll ein redaktionelles Versehen behoben werden. Außerdem soll der in Satz 5 enthaltene Verweis auf § 136 dahingehend präzisiert werden, dass § 136 Abs. 1 Nr. 1, der wiederum auf § 135 Abs. 1 verweist, von der entsprechenden Anwendung ausgenommen wird, weil die sog. Schrankentrias des § 135 Abs. 1 Satz 2 - nach Auskunft des Innenministeriums - für Einrichtungen auch dann nicht gelten soll, wenn diese in der Rechtsform des privaten Rechts geführt werden (vgl. Thiele, NGO⁸, § 108 Rn. 4).

Zu § 136:

Die Überschrift soll angepasst werden, weil in der Vorschrift nicht lediglich „Maßgaben“ enthalten sind. Die sog. Beteiligungsgesellschaft („oder sich daran beteiligen“) wird erstmals in Absatz 1 zugelassen; § 135 Abs. 2 regelt nur die Eigengesellschaft.

Die Empfehlung zu Absatz 2 beruht darauf, dass für Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts Absatz 1 schon aufgrund des Verweises in § 135 Abs. 4 Satz 5 entsprechend gilt. Im Übrigen soll die Formulierung der Beteiligung mit § 135 Abs. 4 Satz 2 harmonisiert werden.

Der Ausschuss empfiehlt die Streichung des wegen der (neueren) Regelung in § 4 des Bundesbodenschutzgesetzes entbehrlichen Absatzes 3.

Zu den §§ 137 und 138:

Die allgemeinen Vorschriften der §§ 137, 138 und 150, die grundsätzliche Regelungen für „ausgegliederte“ Unternehmen und Einrichtungen unabhängig von der Rechtsform oder der Art der Ver selbständigung enthalten, sollen koordiniert und hinter die Vorschriften zu den Rechtsformen gestellt werden (vgl. die §§ 149/1 und 149/2).

Zu § 139:

Die Empfehlung zu Absatz 2 Sätze 1, 3/1 und 4 beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP. Angesichts der zunehmenden Zahl von Unternehmen und Einrichtungen, in die von den Kommunen Vertreterinnen und Vertreter zu entsenden seien, soll zukünftig die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte nicht mehr gegen ihren/seinen Willen verpflichtet werden, Vertreterin/Vertreter der Kommune zu sein (Satz 1). Für den Fall, dass die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte weder zur Vertreterin/Vertreter der Kommune noch zur Geschäftsführerin/Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist, soll sie oder er zukünftig berechtigt sein, an den Sitzungen der Organe der Unternehmen und Einrichtungen beratend teilzunehmen (Satz 3/1). Dabei soll ausdrücklich klargestellt werden, dass dieses Teilnahmerecht nur nach Maßgabe der bundesrechtlichen Regelungen des Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes, besteht.

Der Ausschuss empfiehlt im Übrigen zu Absatz 2, den Begriff „vorzuschlagen“ in den Sätzen 1 und 2 zu streichen; die Kommune benennt (bzw. entsendet) lediglich Vertreterinnen und Vertreter (vgl. Wefelmeier in KVR-NGO, § 111 Rn. 23).

Die Empfehlung zu Absatz 4 beruht darauf, dass die Formulierung des Satzes 1 eine Unterrichtspflicht nur für die Vertreterinnen und Vertreter der Kommune begründet, nach dem Gesetzeswortlaut die „gemeindlichen“ Aufsichtsratsmitglieder also nicht erfasst würden. Dies entspricht nach Auffassung des Ausschusses nicht dem Regelungsziel. Daher soll zur Klarstellung die entsprechende Anwendung des Satzes 1 für die Aufsichtsratsmitglieder und - in Anlehnung an die Formulierung des Absatzes 8 - für die Mitglieder in sonstigen Organen ausdrücklich angeordnet werden. Damit sollen sowohl die entsandten als auch die gewählten Aufsichtsratsmitglieder eines obligatorischen Aufsichtsrats (vgl. § 394 AktG) sowie die Mitglieder eines fakultativen Aufsichtsrats oder sonstiger Organe, die aufgrund eines Gesellschaftsvertrages auf Veranlassung der Kommune bestellt worden sind, erfasst werden.

In Absatz 5 soll die Formulierung der Beteiligung mit § 135 Abs. 4 Satz 2 harmonisiert werden.

Zu Absatz 7 empfiehlt der Ausschuss eine Folgeänderung aus § 11 Abs. 6.

Die Empfehlung zu Absatz 8 bezweckt, dass die entsandten und alle sonstigen auf Veranlassung der Kommune bestellten Mitglieder der Vertretung - das betrifft die nach § 101 Abs. 1 AktG von der Hauptversammlung gewählten sowie die auf der Grundlage gesellschaftsvertraglicher Regelungen bestimmten Mitglieder - gleichbehandelt werden. Sie sollen damit von dem Haftungsprivileg und der Vergütungsabführungspflicht gleichermaßen erfasst werden. Die hier systemfremde Regelung zu kommunalen Anstalten soll an den richtigen Regelungsort verschoben werden (vgl. § 148 Abs. 1). Die Regelung hinsichtlich der gemeinsamen kommunalen Anstalten gehört in das NKomZG. Der Verweis in § 3 Abs. 2 NKomZG soll insoweit - in einem späteren Gesetzgebungsverfahren - ergänzt werden.

Zu § 140:

Das Innenministerium hält die Vorschrift trotz Einführung der Doppik weiterhin für erforderlich und hat mitgeteilt, dass die Verordnung nach Absatz 2 Satz 1 im Jahr 2011 erlassen werden soll. Dementsprechend soll Satz 1 der Vorschrift beibehalten werden. Der Ausschuss empfiehlt allerdings die Streichung des - auch vom Innenministerium für entbehrlich gehaltenen - Satzes 2.

Zu § 142:

Die Einrichtungen sollen - ebenso wie in den sonstigen Sätzen - zur Vermeidung von Missverständnissen auch in Absatz 1 Satz 1 erwähnt werden. Außerdem soll im Wortlaut klargestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Errichtung von kommunalen Anstalten schon in § 135 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 1 (Unternehmen) bzw. § 135 Abs. 4 Sätze 1 und 3 (Einrichtungen) geregelt sind. Insofern liegt der eigentliche Regelungsgehalt hier in den Voraussetzungen der Umwandlung.

Zu Absatz 2 wird eine redaktionelle Änderung empfohlen, Absatz 3 soll auf die Empfehlung zu § 143 abgestimmt werden.

Zu § 143:

Im Gesetz soll es einheitlich „Satzung der kommunalen Anstalt“ heißen, weil auch Einrichtungen in der Rechtsform der kommunalen Anstalt geführt werden können, der Begriff „Unternehmenssatzung“ in diesen Fällen aber nicht passt.

Zu § 144:

In Absatz 1 soll klargestellt werden, dass der in der Satzung der kommunalen Anstalt festgehaltene Zweck i. S. d. § 143 Satz 2 gemeint ist.

In Absatz 2 soll das Erheben als Synonym für die Satzungsbefugnis (vgl. §§ 1, 2 NKAG) vorrangig genannt werden, weil die Festsetzung und Vollstreckung (nur) den jeweiligen Einzelakt betrifft. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung aus § 143.

Zu § 145:

In der Ausschussberatung wurde erörtert, dass sich die Insolvenzunfähigkeit der kommunalen Anstalt künftig nicht mehr aus diesem Gesetz ergibt (bisher § 113 g i. V. m. § 136 Abs. 2 NGO), sondern aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 27.07.1987 (Nds. GVBl. S. 67).

Zu § 146:

Zu den Absätzen 2 und 3 Satz 5 sowie den Absätzen 5 und 7 handelt es sich um eine Folgeänderung aus § 143. Die Empfehlung zu Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 dient der Harmonisierung mit der Empfehlung zu § 58 Abs. 1 Nrn. 7 und 8. Zu Absatz 8 wird eine Folgeänderung aus § 139 Abs. 8 empfohlen.

Zu § 148:

In Absatz 1 Satz 1 sollen von dem Verweis auf § 110 - der ohnehin ein eher unbestimmter ist - die nicht passenden Absätze 1/1 bis 3 ausgenommen werden. Satz 2 soll allgemein formuliert werden, weil er eine Regelung enthält, die auch bei anderen für kommunale Anstalten entsprechend anzuwendenden Vorschriften bedeutsam ist (z. B. bei § 110 Abs. 6).

Zu § 149:

Der GBD hat darauf hingewiesen, dass das Verhältnis von Absatz 1 Satz 1 zu § 136 unklar sei, da die hier geregelten Maßnahmen teilweise auch von § 136 erfasst würden. Dies sei insbesondere deswegen problematisch, weil hier zusätzlich ein „wichtiges Interesse“ an der Maßnahme verlangt werde. Entsprechend unklar sei der Verweis auf § 136 in Satz 3. Der federführende Ausschuss hat sich demgegenüber der Auffassung des Innenministeriums angeschlossen, dass (zunächst) insoweit an der Regelung festhalten möchte.

Der Ausschuss empfiehlt allerdings, Absatz 1 Satz 2 in Satz 1 als neue Nummer 4/1 einzufügen, denn es handelt sich ebenfalls um ein den Einfluss der Kommune minderndes Rechtsgeschäft i. S. d. Satzes 1 Nr. 5. Außerdem soll die Formulierung der Beteiligung mit § 135 Abs. 4 Satz 2 harmonisiert werden. Auf Vorschlag des Innenministeriums soll hier allerdings nur auf die Beteiligung der Kommune abgestellt werden.

Zu § 149/1:

Der federführende Ausschuss empfiehlt, die Regelung des § 137 hierher zu verschieben. Die in § 137 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs enthaltene Regelung soll dabei gestrichen werden. Die dortige Beschränkung auf Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sei verfehlt, weil die Erfüllung des öffentlichen Zwecks auch für Eigenbetriebe und kommunale Anstalten Gründungsvoraussetzung ist. Sie widerspreche im Übrigen in Halbsatz 2 („darauf hinwirken“) den Maßgaben des § 136 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 („sichergestellt ist“, „gesichert wird“). Zudem sei ihr Verhältnis zu der umfassenderen, aber der Sache nach parallelen Überwachungs- und Koordinierungspflicht in § 138 Satz 1 des Entwurfs (jetzt § 149/2 Satz 1) unklar. Dies gelte auch für die abweichende Forderung der „nachhaltigen“ Erfüllung des öffentlichen Zwecks.

Auch das - aus § 112 NGO übernommene - Verbot der Koppelungsgeschäfte für Monopolbetriebe in § 137 Abs. 3 des Entwurfs, das auf Unternehmen beschränkt ist, soll gestrichen werden. Die Regelung ist nach Auffassung des Ausschusses überflüssig, denn der damit verfolgte Schutzzweck

wird ohnehin durch das Kartellrecht - insbesondere die eher weitergehenden Verbote der §§ 19 ff. GWB - erfüllt.

Zu § 149/2:

Der Ausschuss empfiehlt, in der - aus § 138 hierher verschobenen - Regelung zu präzisieren, dass unselbständig geführte Einrichtungen nicht erfasst werden, zumal deren bisherige Einbeziehung ein Versehen gewesen sein dürfte (vgl. Drs. 14/4097).

Zu § 150:

In Satz 1 soll der Klammerzusatz an richtiger Stelle eingefügt werden, in Satz 3 soll es - wie in den anderen Sätzen auch - „Beteiligungsbericht“ heißen.

Zu § 151:

Die Empfehlung zu Absatz 1 soll den Regelungszweck deutlicher hervortreten lassen. Dieser liegt nach Auffassung des Innenministeriums darin, dass die Entscheidung unverzüglich anzuzeigen sei und frühestens sechs Wochen nach der Anzeige in Vollzug gesetzt werden dürfe. Die Vollzugsfrist soll deswegen in den neuen Satz 2/1 verschoben werden.

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 soll die Formulierung der Beteiligung zur besseren Verständlichkeit an § 135 Abs. 4 Satz 2 angepasst werden. Die Nummer 10 soll an § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4/1 angepasst werden. Zu Nummer 11 und Absatz 3 werden redaktionelle Änderungen empfohlen.

Der GBD hat darauf hingewiesen, dass Absatz 1 Satz 1 Nrn. 7 bis 9 grundlegender Überarbeitung bedürften aufgrund begrifflicher und inhaltlicher Unstimmigkeiten (z. B. werden die Begriffe „Privatgesellschaften“, „kommunale Mehrheitsbeteiligung“, „kommunale“ und „private“ Unternehmen in den anderen Vorschriften nicht verwendet). Das Innenministerium hat sich hingegen für eine Beibehaltung des Wortlauts ausgesprochen; dem hat sich der Ausschuss angeschlossen.

Zu § 152:

Die in Absatz 2 enthaltene Regelung soll aus systematischen Gründen hinter den Absatz 3 verschoben werden, um das logische Verhältnis richtig abzubilden (eigenes Rechnungsprüfungsamt - Übertragung nach dem NKomZG - ansonsten Rechnungsprüfungsamt des Landkreises/der Region). Dabei soll der Wortlaut zur sprachlichen Vereinfachung wieder an den Wortlaut von § 120 Abs. 2 NGO angelehnt werden, ergänzt um die Samtgemeinden und die Region Hannover.

Absatz 3 soll begrifflich mit § 1 („Kommune“) und § 135 Abs. 4 harmonisiert werden.

Zu § 153:

Vgl. die Empfehlung zu § 125 Abs. 3 Nr. 3.

Zu § 154:

In Absatz 2 soll die Nummer 3 redaktionell an die §§ 129, 130, 134 angepasst werden, die Nummern 4 und 5 sollen sprachlich an die Einleitung angepasst werden, und in der Nummer 4 sollen neben den Unternehmen auch die Einrichtungen genannt werden.

Der an dieser Stelle systemfremde Absatz 3 Satz 2 soll gestrichen werden. Das Rechnungsprüfungsamt prüft die kommunale Anstalt nur im Rahmen des Jahresabschlusses (§ 148 i. V. m. § 156). Das Innenministerium hat angekündigt, die Regelung in die Eigenbetriebsverordnung aufzunehmen.

Zu § 155:

Die Überschrift soll auch den neu eingefügten Absatz 2 erfassen.

Zu Absatz 1 wird eine redaktionelle Änderung empfohlen.

Die in Absatz 2 Satz 1 enthaltenen Worte „mit allen Unterlagen“ sollen gestrichen werden, weil sie nach Auskunft des Innenministeriums keine eigenständige Bedeutung mehr haben.

Da sich die Regelung über den Schlussbericht nun auch auf den konsolidierten Gesamtabschluss (Absatz 2) erstreckt, soll in Absatz 3 - insbesondere angesichts der unterschiedlichen Fristen für den Jahresabschluss und den konsolidierten Gesamtabschluss (§ 128 Abs. 1 Satz 1) - klargestellt werden, dass „jeweils“ ein Schlussbericht zu fertigen ist.

Zu § 157:

Nach Auffassung des Innenministeriums erfasst der Begriff „Unternehmen“ hier - anders als im Dritten Abschnitt - in Anlehnung an den weiteren Unternehmensbegriff in § 53 HGrG Unternehmen und Einrichtungen, ohne dass es insoweit einer gesetzlichen Klarstellung bedürfe. Dem ist der Ausschuss gefolgt.

Zum Neunten Teil (§§ 158 ff.):

Der GBD hat zum Neunten Teil darauf hingewiesen, dass die Regelungen über die Region Hannover zwar ohne größere inhaltliche oder systematische Veränderungen aus dem Gesetz über die Region Hannover in diesen Abschnitt übernommen worden seien. Sie seien jedoch schwer verständlich und auch in sich nicht widerspruchsfrei. Dies liege nicht zuletzt daran, dass die Zuweisung von Aufgaben für das Gebiet der Region keinem einheitlichen System folge, sondern teilweise ausdrücklich in diesem Gesetz, teilweise aber auch ausdrücklich in den Fachgesetzen erfolge (insbesondere bei erst nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Region Hannover in Kraft getretenen Vorschriften) oder sich sogar erst unter Rückgriff auf die allgemeinen Vorschriften des Ersten Teils erschlosse. Es sei daher eine grundlegende Überarbeitung angezeigt. Diese könne jedoch im Rahmen des für die Beratung vorgesehenen Zeitplans nicht geleistet werden.

Der Ausschuss empfiehlt, die Überschrift des Ersten Abschnitts des Neunten Teils um die Worte „übrige regionsangehörige Gemeinden“ zu ergänzen, weil die nachfolgenden Vorschriften auch für diese Gemeinden besondere Zuständigkeitsregeln treffen.

Zu § 158:

Zu Nummer 1 des Absatzes 1 Satz 1 wird eine Straffung der Formulierung durch Verweisungen auf die grundlegende Vorschrift des § 5 empfohlen: Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 gehören ausdrücklich die von ihr freiwillig übernommenen Aufgaben zum eigenen Wirkungskreis bei der Region. Einer Erwähnung der von den Landkreisen übernommenen freiwilligen Aufgaben bedarf es daher an dieser Stelle nicht. Die Pflichtaufgaben (auch) der Landkreise zur Erfüllung in eigener Verantwortung werden in § 5 Abs. 1 Nr. 4 genannt.

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a soll zur Klarstellung das Wort „ausdrücklich“ eingefügt werden. Für eine Zuweisung an die Landeshauptstadt Hannover (LHH) im Sinne dieser Vorschrift genügt es nämlich nicht, dass eine Aufgabe durch Rechtsvorschrift einer kreisfreien Stadt zugewiesen wird und auf die LHH gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 die für kreisfreie Städte geltenden Vorschriften anzuwenden sind. Vielmehr bedarf es dafür einer Zuweisung ausdrücklich an die LHH. Im Übrigen entspricht die zudem empfohlene Verwendung des Wortes „Rechtsvorschriften“ der nun auch im übrigen Gesetz verwendeten Terminologie. Die Verweisung auf Absatz 2 soll hingegen gestrichen werden, weil sich die Aufgabenzuweisung unmittelbar aus den §§ 161 und 162 ergibt.

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und in den folgenden Vorschriften soll die in § 14 Abs. 2 für die Gemeinden im Gebiet der Region Hannover eingeführte Legaldefinition „regionsangehörige Gemeinden“ benutzt werden. Zudem soll auch hier die Verweisung auf Absatz 3 gestrichen werden. Zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird eine Vereinfachung der Formulierung empfohlen, weil der übertragene Wirkungskreis bereits grundlegend in § 6 definiert wird.

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 soll eine Anpassung an die im übrigen Gesetz verwendete Terminologie erfolgen.

Der Ausschuss empfiehlt die Streichung des überflüssigen Absatzes 1 Satz 2: Die Verweisung auf § 4 ist unrichtig, weil es dort keinen Satz 3 gibt. Die §§ 5 und 6 gelten bereits unmittelbar, sodass es ihrer entsprechenden Anwendung nicht bedarf.

In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 soll ebenfalls eine Anpassung an die übrige Terminologie des Gesetzes erfolgen und das Wort „Rechtsvorschrift“ verwendet werden.

Zu § 159:

Die Wortreihenfolge der Überschrift soll mit den folgenden Paragrafenüberschriften harmonisiert werden. Es handelt sich nämlich nicht um den „eigenen Wirkungskreis“ der Region Hannover, sondern um Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die von der Region Hannover wahrgenommen werden.

Absatz 1 ist überflüssig und wird zur Streichung empfohlen, weil sich der Regelungsgehalt der Vorschrift bereits unmittelbar aus § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a NNVG ergibt. Die Aufgabenzuweisung erfolgt somit gem. § 158 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 durch Gesetz. Die SPD-Fraktion hatte sich allerdings wegen der Wichtigkeit der Aufgabe gegen die Ausschussmehrheit dafür ausgesprochen, die Vorschrift - wie bisher - in das Gesetz zu übernehmen.

In Absatz 4 ist die Klarstellung, dass die Aufgaben auch für die LHH wahrgenommen werden, - wie sich auch bereits aus der Überschrift ergibt - entbehrlich (vgl. § 158 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) und soll gestrichen werden.

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 5 zu streichen. Die Region Hannover ist nach § 1 Satz 1 AG SGB XII örtlicher Träger der Sozialhilfe, ohne dass damit eine Aufgabenzuweisung oder -begrenzung verbunden ist. Wenn somit eine Aufgabe dem örtlichen Träger der Sozialhilfe zugewiesen ist, greift schon diese Zuständigkeitszuweisung ein; eine besondere Zuständigkeitszuweisung - wie in Absatz 5 vorgenommen - ist daher überflüssig.

Der GBD hat die Vereinbarkeit des Absatzes 6 Satz 6 und die dort vorgesehene Übertragung der Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen auf die Region Hannover mit dem (höherrangigen) SGB VIII bezweifelt, weil nach § 78 b SGB VIII der Abschluss von Vereinbarungen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliege und diese Zuständigkeit im SGB VIII abschließend geregelt sei. Die Regelung entspricht aber bereits bisherigem Recht, sie soll daher nicht geändert werden. Insofern wird auch auf die Vorbemerkung zum Neunten Abschnitt verwiesen.

Die zu Absatz 7 empfohlene Ergänzung um die in Bezug genommenen Vorschriften des Schulgesetzes dient der Präzisierung.

Die zu Absatz 8 empfohlene (vorsorgliche) Ergänzung beruht darauf, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auch bestimmte Aufgaben nach dem Batteriegesetz wahrnehmen kann (vgl. z. B. § 13 BattG).

Zu § 160:

Der Ausschuss empfiehlt, die unklare Wendung „und diesen gleichstehende Aufgaben“ in der Überschrift zu streichen. Nach § 6 des Entwurfs gibt es nur (noch) Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises. Im Übrigen soll die Überschrift sprachlich präzisiert werden (Anpassung an die in §§ 159 und 162 gewählte Formulierung).

Die zu Nummer 6 Buchst. b empfohlene Ergänzung beruht auf der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 242) vorgenommenen Ergänzung des § 9 Nr. 7 Buchst. b GRegH.

Die zu Nummer 16 empfohlenen Ergänzungen dienen in Abgrenzung zu § 161 Nr. 5 der Klarstellung, dass die dort den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Erfüllung im übertragenen Wirkungskreis zugewiesenen Aufgaben abweichend von § 158 Abs. 1 Nr. 2 im gesamten Gebiet, also auch im Gebiet der LHH, von der Region wahrgenommen werden.

Zu § 161:

Der Ausschuss empfiehlt zur besseren Verständlichkeit bereits in die Überschrift aufzunehmen, dass die Vorschrift die besondere Zuweisung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises an die LHH betrifft.

Zum Einleitungssatz des Absatzes 1 und zu Absatz 1 Nr. 4 werden sprachliche Präzisierungen empfohlen. Zudem soll Absatz 1 Nr. 4 an die Formulierung in § 160 Nr. 16 angepasst werden. Zu Absatz 1 Nr. 5 wird die Korrektur einer unzutreffenden Bezugnahme empfohlen. Die dort erfassten Kreisstraßen werden in § 4 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes geregelt.

Der Ausschuss empfiehlt, den zweiten Halbsatz des Absatzes 2 zu streichen. Der (wohl beabsichtigte) Regelungsgehalt der Verweisung auf § 15 Abs. 4 NFAG ergibt sich bereits aus dem ersten Halbsatz. Weitergehende Regelungen, in welcher Form die Berücksichtigung zu erfolgen hat, enthält auch § 15 Abs. 4 NFAG nicht.

Zu § 162:

Die zur Überschrift empfohlenen Ergänzungen stellen klar, dass die Vorschrift sowohl für die LHH als auch für die übrigen regionsangehörigen Gemeinden gelten soll (vgl. auch § 158 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Buchst. b). Gleiches gilt für die zu den Absätzen 1 bis 3 empfohlenen Ergänzungen.

Die zu Absatz 4 Satz 1 empfohlenen Ergänzungen dienen dazu, das Verhältnis zu § 1 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG klarzustellen, wonach bereits die LHH und diejenigen (kreisangehörigen) Gemeinden die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, die hierfür schon bei Inkrafttreten des AG KJHG zuständig waren. Absatz 4 Satz 1 sieht darüber hinaus für weitere regionsangehörige Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern sowie für die Stadt Springe eine solche Bestimmung vor, wenn dies von den betroffenen Gemeinden beantragt wird. Die Bestimmung soll entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 2 AG KJHG durch das zuständige Ministerium vorgenommen werden. Der empfohlene neue Satz 2 des Absatzes 4 beruht im Wesentlichen auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP. Er ist jedoch an die Terminologie des Satzes 1 angepasst worden und verwendet das gegenüber dem Wort „widerrufen“ allgemeinere Wort „aufheben“. Im Übrigen wären die Voraussetzungen für die Aufhebung der Bestimmungen nach AG KJHG und nach Satz 2 in der Fassung des Änderungsvorschlages von CDU und FDP unterschiedlich: Während nach § 1 Abs. 2 Satz 2 AG KJHG die Bestimmung (durch das danach zuständige Ministerium) zwingend zurückzunehmen ist, wenn die Gemeinde dies beantragt oder der Gemeinde die Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe fehlt, räumt der neue Satz 2 bei der Aufhebung ein Ermessen ein. Da diese unterschiedliche Behandlung nicht gerechtfertigt ist, wird eine Anpassung an § 1 Abs. 2 Satz 2 AG KJHG empfohlen.

Zu § 163:

Zu den zur Überschrift empfohlenen Ergänzungen wird auf die Ausführungen zur Überschrift des § 162 verwiesen.

Die zum Einleitungssatz des Absatzes 1 empfohlenen Änderungen sollen den Regelungsgehalt der Vorschrift verdeutlichen. Ihr Sinn besteht darin, für die nachfolgend genannten Aufgaben die Zu-

ständigkeit nicht nur der LHH (die bereits nach § 158 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 4) zuständig wäre), sondern auch sämtlicher regionsangehöriger Gemeinden festzulegen.

Zu Absatz 1 Nr. 1 werden Präzisierungen empfohlen. Absatz 1 Nr. 3 soll gestrichen werden, weil das Zweite Wohnungsbaugesetz durch Gesetz vom 13.09.2001 (BGBl. I 2376) außer Kraft getreten ist. Gleiches gilt für Absatz 1 Nr. 4: Auch diese Nummer soll gestrichen werden, weil das Wohnraumförderungsgesetz des Bundes nach Mitteilung des Fachministeriums mit Inkrafttreten des NWoFG außer Kraft getreten ist. In Absatz 1 Nr. 5 wird die Ergänzung um den Begriff „zuständige Stelle“ empfohlen, weil diese in dem betreffenden Gesetz als Aufgabenträger genannt wird. Auch zu Absatz 1 Nr. 6 wird eine Präzisierung empfohlen, weil in § 24 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes für die nach Landesrecht zuständige Behörde die Legaldefinition „Wohngeldbehörde“ eingeführt wird, die auch hier benutzt werden soll.

Zu den zu Absatz 2 empfohlenen Ergänzungen wird auf die Ausführungen zum Einleitungssatz des Absatzes 1 verwiesen.

Die zu Absatz 3 Satz 1 empfohlene Ergänzung dient der Klarstellung. Die LHH wird von Absatz 3 Satz 1 mit erfasst, weil die Region Hannover abweichend von der Grundregel des § 158 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (wonach an sich die LHH in ihrem Gebiet selbst zuständig wäre) im Bereich des Wasserrechts gem. § 160 Nr. 10 grundsätzlich auch im Gebiet der LHH zuständig ist. Absatz 3 soll daher auch für die LHH eine Ausnahmemöglichkeit schaffen.

Im Übrigen wird eine Ergänzung um die Worte „und dem Wasserhaushaltsgesetz“ empfohlen, weil die folgende Aufzählung auch Vorschriften aus diesem Gesetz betrifft. Die in Absatz 3 Nr. 2 in Bezug genommene Vorschrift findet sich im NWG; die Nummer soll daher entsprechend korrigiert werden. Die empfohlene Umformulierung beruht im Übrigen darauf, dass nach § 57 NWG nicht nur Anlagen an, sondern auch in, über und unter oberirdischen Gewässern sowie Abgrabungen und Aufschüttungen der Genehmigung bedürfen. Diese sollen dadurch mit erfasst werden, dass pauschal alle nach § 57 NWG zu erteilenden Genehmigungen in Bezug genommen werden, deren Erteilung (nur) bei Gewässern dritter Ordnung insgesamt übertragen werden kann. Die zu Absatz 3 Nr. 3 empfohlene Fassung beruht darauf, dass der in der Entwurfsfassung zitierte § 58 WHG keine Zuständigkeitsvorschrift enthält; maßgeblich ist vielmehr § 98 NWG. Absatz 3 Satz 3 soll an die Formulierung in § 127 Abs. 2 Satz 5 NWG angeglichen werden.

Zu der Empfehlung zu Absatz 4 wird zunächst auf die Ausführungen zu Absatz 3 Satz 1 verwiesen. Nach § 160 Nr. 3 ist die Region Hannover - abweichend von § 158 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 - auch im Gebiet der LHH zuständig, sodass empfohlen wird, diese hier ebenfalls zu erwähnen.

Absatz 5 Satz 1 soll um das Wort „öffentlich“ ergänzt werden. Der in der Entwurfsfassung in Bezug genommene § 11 soll für öffentliche Bekanntmachungen nach diesem Gesetz entsprechend gelten (vgl. die Empfehlungen zu § 11 Abs. 6). Die Verfahrensweise richtet sich dann gem. § 11 Abs. 6 nach § 11 Abs. 1 bis 5. Zu der Empfehlung zu Absatz 5 Satz 2 wird auf die Ausführungen zu § 162 Abs. 4 Satz 2 verwiesen. Der neue Satz 3 des Absatzes 5 dient der Klarstellung, dass in den genannten Fällen, in denen der Aufgabenübergang nicht auf einem Antrag beruht, die Aufgabenübertragung ebenfalls auf Antrag aufgehoben werden kann. Damit sollen in der Praxis aufgetretene Unklarheiten beseitigt werden.

Bei den Empfehlungen zu Absatz 6 handelt es sich um sprachliche Präzisierungen.

In Absatz 7 Satz 1 sind die Worte „auf Antrag“ überflüssig und sollen gestrichen werden. Die Absätze 3 und 4 setzen nämlich stets einen Antrag voraus.

Zu § 164:

Zu Absatz 1 wird eine sprachliche Überarbeitung der Sätze 1 und 2 empfohlen; insbesondere soll der unklare Begriff „erstinstanzliche Vollzugsaufgaben“, der nicht zum Behördenaufbau passt, entfallen. Zudem soll die Vorschrift, die ein sog. Mandatsverhältnis regeln soll, bei dem die Zuständigkeit einer Behörde nicht auf eine andere Behörde übertragen wird, sondern die andere Behörde nur mit der Aufgabendurchführung beauftragt wird, an die entsprechende Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomZG angepasst werden.

Hinsichtlich der Formulierungsempfehlungen zu Absatz 2 wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 verwiesen.

Wegen der Empfehlungen zu Absatz 3 wird auf die Ausführungen zu den Absätzen 1 und 2 und zu § 163 Abs. 5 verwiesen.

Zu § 165:

Die Formulierung „abweichend von allgemeinen Regelungen“ in Absatz 2 Satz 1 soll gestrichen werden. Dass die Aufgaben nach § 163 Abs. 1 abweichend von den allgemeinen Regeln wahrgenommen werden, ergibt sich schon aus dem ersten Halbsatz und aus der Formulierung in § 163 Abs. 1 selbst, nach der es sich um Aufgaben der Landkreise handelt. Der Ausschuss empfiehlt zudem, die Formulierung des Absatzes 2 Satz 5 zu präzisieren.

Dass die Landeshauptstadt Hannover bei Anwendung des NFAG - wie auch im Übrigen - wie eine kreisfreie Stadt behandelt wird, ergibt sich bereits aus § 15 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs. Es genügt daher, für den Fall des Absatzes 3 Satz 1 eine „anderweitige Bestimmung“ im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 zu regeln (vgl. auch die Parallelvorschrift des § 168 Abs. 1). Absatz 3 Satz 2 wird dadurch entbehrlich und soll entfallen.

Die Empfehlungen zu den Sätzen 5 und 6 des Absatzes 5 beruhen auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP, mit dem die Benachteiligung bei der Kostentragung derjenigen Kommunen, die selbst die Aufgabe des örtlichen Trägers der Jugendhilfe wahrnehmen, beseitigt werden soll. Die Koalitionsfraktionen hoben hervor, dass der Änderungsvorschlag auf eine Anregung aller Fraktion der Regionsversammlung zurückgehe. Künftig sollen die regionsangehörigen Gemeinden, die nicht selbst örtlicher Träger der Jugendhilfe sind, über einen besonderen Umlageanteil an den Kosten der Region Hannover für die in § 159 Abs. 6 Sätze 5 bis 7 genannten Aufgaben beteiligt werden. Die Übernahme des Änderungsvorschlages der Fraktionen von CDU und FDP wird allerdings in überarbeiteter Form empfohlen, um die beabsichtigte Berechnung des gesonderten Umlagebetrages besser zu verdeutlichen.

Zu § 166:

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sollen die Worte „des übertragenen Wirkungskreises“ entfallen, weil es sich vor der Übertragung von staatlichen Aufgaben noch nicht um den übertragenen Wirkungskreis handelt. Gleichfalls sollen in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 die Worte „der Landkreise“ entfallen, da es allgemein ausschließlich den Landkreisen zugewiesene Aufgaben nicht gibt und es sich daher ohne den Vorbehalt gerade nicht um Aufgaben „des Landkreises“, sondern nach § 18 auch um solche der kreisfreien Städte (hier LHH) bzw. nach § 17 Satz 1 der selbständigen Gemeinden handelt. Zu der zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 empfohlenen Formulierung wird auf die Anmerkung zur Überschrift des § 162 verwiesen.

Der Ausschuss empfiehlt, die Sätze 1 und 2 des Absatzes 2 zu streichen. Absatz 2 Satz 1 führt im Ergebnis dazu, dass durch eine aufgrund eines anderen Gesetzes erlassenen Verordnung dieses Gesetz geändert werden kann. Das widerspricht der verfassungsrechtlichen Normhierarchie (vgl. auch Artikel 43 NV) und ist verfassungswidrig. Absatz 2 Satz 2 knüpft an die Regelung des Satzes 1 an.

Zu § 167:

Die empfohlene Änderung der Überschrift entspricht dem Inhalt der Vorschrift besser. Die Überschrift der Entwurfsfassung „Behandlung als kreisangehörige Gemeinde“ entspricht zwar § 3 GöttG, ist aber irreführend, weil hier nur ein absoluter Ausnahmefall zur Grundregel des § 16 Abs. 2 geregelt wird.

Absatz 1 entspricht zwar § 3 Abs. 1 GöttG, steht aber - anders als dort - nicht mehr im engen Zusammenhang mit der grundlegenden Vorschrift, nach der die Vorschriften über kreisfreie Städte auf

die Stadt Göttingen anzuwenden sind. Diese findet sich jetzt in § 16 Abs. 2 der Entwurfsfassung. Die Abweichung von dem Grundsatz des § 16 Abs. 2 soll daher deutlich gemacht werden.

Zu § 168:

Die Überschrift der Vorschrift soll an die Überschrift des § 165 angepasst werden. Ebenso wie § 165 trifft auch diese Vorschrift in Absatz 1 Regelungen zu der Erhebung von Umlagen.

Bzgl. der Empfehlung zu Absatz 1 wird auf die Ausführungen zu § 159 Abs. 6 Satz 1 verwiesen.

Die Formulierungsempfehlung zu Absatz 2 Satz 3 dient der Präzisierung.

Zu § 169:

Die empfohlene Präzisierung der Überschrift entspricht dem Inhalt der Vorschrift besser.

Zu § 170:

Die in den Absätzen 2 und 3 empfohlenen Streichungen vermeiden eine Doppelregelung; entsprechende Regelungen finden sich in Absatz 5 Nrn. 2 und 3.

Absatz 5 soll an die im übrigen Gesetz gewählte Terminologie angepasst werden.

Zu § 175:

Absatz 4 soll gestrichen werden, weil sich die angeordnete Nichtigkeitsfolge bereits aus dem entsprechend anwendbaren § 134 BGB ergibt. Zudem würde sich die Frage stellen, ob für ähnliche, hier nicht ausdrücklich geregelte Verstöße die Nichtigkeitsfolge nicht gelten soll. Unterschiedliche Rechtsfolgen sind aber nicht beabsichtigt.

Zu § 176:

Der Begriff „Kommunalgebiet“ in Absatz 2 wird im übrigen Gesetz nicht verwendet. Die empfohlene Wendung „Gebiet der Kommune“ ist verständlicher.

Der schwer verständliche Einleitungssatz des Absatzes 3 Satz 1 („Personal und dessen Angehörigen“) soll durch einen Relativsatz ersetzt werden. Die zur Nummer 2 des Absatzes 3 Satz 1 empfohlene Änderung soll durch die Streichung des Verweises auf Absatz 1 einen Widerspruch vermeiden und klarstellen, dass Nummer 2 die spezielle Regelung zur Ermittlung der Einwohnerzahl in § 17 NFAG ergänzen soll.

Zu § 177:

Die Empfehlung beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP.

Zu § 178:

Dem Vorschlag der Fraktion der Linken, anknüpfend an ihre Änderungsvorschläge zu § 80 weitere Übergangsvorschriften vorzusehen, ist der Ausschuss mehrheitlich nicht gefolgt.

Zu § 179:

§ 5 Abs. 2 NSpG, auf den Absatz 4 Satz 2 Bezug nimmt, sieht keine Leistungen an die Sparkasse vor. Die Vorschrift enthält im Gegenteil gerade den Ausschluss der Gewährträgerhaftung. Absatz 4 Satz 2 soll daher gestrichen werden.

Zu Artikel 2 (Niedersächsisches Sparkassengesetz):

Zu Nummer 2 (§ 33 a):

Die zu Absatz 1 empfohlene Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

Die zu Absatz 3 Nr. 3 empfohlene Ergänzung erfolgt in Angleichung an § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2.

Da Absatz 3 Satz 1 abschließend formuliert ist, sollen zur Vermeidung von Missverständnissen die nach dem NPersVG gewählten Mitglieder in einer neuen Nummer 4 entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 3 ausdrücklich erwähnt werden.

Zu Absatz 4 wird eine Angleichung an Absatz 3 Satz 2 empfohlen.

In Absatz 5 Satz 1 ist die Bezugnahme auf § 13 irreführend, weil nach dieser Vorschrift keine Mitglieder gewählt werden, sondern Anforderungen an die nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 entsandten und an die nach dem NPersVG gewählten Mitglieder gestellt werden. Zudem werden die §§ 11 und 13 doch gerade von den besonderen Vorschriften der Absätze 3 bis 5 verdrängt. Daher soll auf die nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 zu wählenden Personen Bezug genommen werden.

In Absatz 5 Satz 2 ist das Wort „auch“ jeweils missverständlich und wird zur Streichung empfohlen. Nur wenn die LHH von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, besteht ein nachrangiges Entsendungsrecht der Regionsversammlung.

Zu Artikel 3 (Niedersächsisches Besoldungsgesetz):

Die zu § 20 Abs. 1 Satz 1 empfohlene Änderung beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP, mit dem die Möglichkeit zur Ausbringung von Amtszulagen geschaffen werden soll. Damit soll den Besonderheiten einzelner Ämter flexibel Rechnung getragen werden können; Maßstab für die Ausbringung von Amtszulagen soll der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung und die Einwohnerzahl der Kommune sein.

In Absatz 2 soll das Vollzitat gestrichen werden. Es findet sich bereits in § 1 Abs. 3 des Gesetzes.

Zu Artikel 4 (Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz):

Artikel 4 soll gestrichen werden; die Regelungen sind in das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Bestimmungen (Drs. 16/2866) übernommen worden.

Zu Artikel 5 (Niedersächsische Kommunalwahlordnung):

Artikel 5 soll gestrichen werden; die Regelungen sind in das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Bestimmungen (Drs. 16/2866) übernommen worden.

Zu Artikel 6 (Aufhebung von Vorschriften):

Zu Artikel 6 werden redaktionelle Änderungen empfohlen.

Zu Artikel 7 (Übergangsvorschriften):

Absatz 1 soll gestrichen werden; die Regelung ist in das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Bestimmungen (Drs. 16/2866) übernommen worden.

Der empfohlene neue Absatz 3 beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP und enthält eine Übergangsregelung für Bürgerbegehren, deren Zulässigkeit bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abschließend festgestellt worden ist. Die dazu empfohlene sprachliche

Überarbeitung beruht darauf, dass ein Bürgerbegehren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht „nach Artikel 1 § 32 Abs. 7“ festgestellt worden sein kann, sondern nur nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften (§ 22 b Abs. 6 Satz 1 NGO, § 17 b Abs. 6 Satz 1 NLO, § 24 Abs. 6 Satz 1 GRegH).

Der empfohlene neue Absatz 4 beruht ebenfalls auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP, der redaktionell überarbeitet worden ist. Der Vorschlag soll sicherstellen, dass auch in Kommunen, in denen am 1. November 2011 keine neue Wahlperiode beginnt, der Vorsitz in der Vertretung ggf. von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten auf eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten übergeht. Für die bis zum 30. April 2012 durchzuführende Wahl sollen Artikel 1 § 61 Abs. 1 Sätze 1 und 2 gelten.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Die zu Absatz 2 vorgeschlagenen Ergänzungen beruhen auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP. Abweichend von der Inkrafttretensregel des Absatzes 1 sollen auch die Vorschriften über die Führung des Namensbestandteils „Bad“ (Artikel 1 § 19 Abs. 4 Satz 2), über den Inhalt von Bürgerbefragungen (Artikel 1 § 35 Satz 1/1), über die Verlängerung der Amtszeit der bisherigen Hauptverwaltungsbeamtin oder des bisherigen Hauptverwaltungsbeamten im Zuge einer Körperschaftsumbildung (Artikel 1 § 80 Abs. 5) sowie die Regelung über den Ruhestand auf Antrag aus besonderen Gründen (Artikel 1 § 83/1) am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Da neben den - vorzeitig in Kraft tretenden - Vorschriften des Artikels 1 die in Artikel 6 Abs. 1 bis 3 genannten Gesetze (NGO, NLO, GRegH) für einen Übergangszeitraum weiterhin in Kraft bleiben werden, war nach der Entwurfsfassung nicht ganz eindeutig geregelt, in welchem Verhältnis die in Absatz 2 genannten Vorschriften des Artikels 1 zu dem dann (noch) geltenden Recht stehen sollen. Der Ausschuss empfiehlt daher klarzustellen, dass die in Absatz 2 genannten Vorschriften des Artikels 1 die genannten geltenden Gesetze insoweit ändern. Schließlich soll die Nennung der Artikel 4 und 5 entfallen, weil diese Artikel in diesem Gesetzentwurf gänzlich gestrichen worden sind.

Der empfohlene neue Absatz 2/1 beruht ebenfalls auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP und hält eine eigene Inkrafttretensregelung für die Fälle des neuen Artikels 1 § 165 Abs. 3 Sätze 5 und 6. Die empfohlene Formulierung berücksichtigt die Empfehlungen zu Artikel 1 § 165 Abs. 3.